



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

# Bericht des Rechnungshofes

## Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien

III–248 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2019/5

Reihe WIEN 2019/1



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz und dem Gemeinderat der Stadt Wien gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien,  
Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im Februar 2019

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8876  
Fax (+43 1) 712 94 25  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)  
Twitter: @RHSprecher

## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> _____	5
<b>Glossar</b> _____	7
<b>Kurzfassung</b> _____	9
<b>Kenndaten</b> _____	15
<b>Prüfungsablauf und –gegenstand</b> _____	15
<b>Entwicklung der Terrorprävention auf europäischer bzw. internationaler Ebene</b> _____	17
<b>Österreichische Rechtsgrundlagen</b> _____	18
<b>Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten</b> _____	21
Überblick _____	21
Aufgaben und Zuständigkeiten betreffend den Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen und kritischer Infrastruktur _____	23
Aufgaben und Zuständigkeiten betreffend den Schutz der Bevölkerung durch bauliche Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien _____	27
<b>Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen</b> _____	28
<b>Planungen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen – Allgemeines</b> _____	33
<b>Projektbezogene Planungen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Umsetzung</b> _____	37
Regierungscluster _____	37
Parlament – Ausweichquartier _____	67
<b>Planungen zum Schutz der Bevölkerung in Wien – Allgemeines</b> _____	68

<b>Projektbezogene Planungen zum Schutz der Bevölkerung in Wien und deren Umsetzung</b>	70
Projekte im ersten Fokus	70
Projekte im zweiten Fokus	72
Projekt- und Einbautenbesprechungen	73
<b>Schlussempfehlungen</b>	75
<b>Anhang</b>	78

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wesentliche Aufgaben und Zuständigkeiten beim Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung im öffentlichen Raum, Stand Februar 2018_	22
Tabelle 2:	Anzahl der Unternehmen bzw. Organisationen mit nationaler kritischer Infrastruktur in Österreich und in Wien, Stand Februar 2018_____	29
Tabelle 3:	Kontakte und Konzepte des BVT betreffend verfassungsmäßige Einrichtungen, Stand Februar 2018 _____	35
Tabelle 4:	Bauliche Sicherheitseinrichtungen im Regierungskluster _____	39
Tabelle 5:	Chronologie der Ausschreibungen und Bauabwicklungsvereinbarungen der Projekte Ballhausplatz _____	47
Tabelle 6:	Chronologie der Vergaben bzw. Beauftragungen der Projekte Ballhausplatz _____	52
Tabelle 7:	Varianten Bundeskanzleramt und Österreichische Präsidentschaftskanzlei nach dem Baustopp_____	57
Tabelle 8:	Grobkostenschätzung für die Varianten Bundeskanzleramt und Österreichische Präsidentschaftskanzlei nach dem Baustopp _____	58
Tabelle 9:	Chronologie hinsichtlich des Baustopps _____	59
Tabelle 10:	Chronologie der Entscheidungsfindung und Umsetzung des Projekts Herrengasse – BMI_____	62

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der baulichen Sicherheitsinfrastruktur des Sicherheitskonzepts Regierungscluster _____	38
Abbildung 2:	Querschnitt der geplanten Schutzmauer _____	55
Abbildung 3:	Fundament mit Bewehrungseisen im Bereich des Bundeskanzleramts zum Zeitpunkt des Baustopps _____	56
Abbildung 4:	Symboldarstellung der geplanten Schutzmauer _____	56

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APCIP	Austrian Program for Critical Infrastructure Protection – Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHÖ	Burghauptmannschaft Österreich
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BKA	Bundeskanzleramt
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
B–VG	Bundes–Verfassungsgesetz
BVergG 2006	Bundesvergabegesetz 2006
BVT	Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
EG	Europäische Gemeinschaft
EPCIP	European Program for Critical Infrastructure Protection – Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
exkl.	exklusive
ggf.	gegebenenfalls
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
Lkw	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion(en)
LVT	Landesamt(ämter) für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
m	Meter
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer

---

o.a.	oben angeführt
ÖPK	Österreichische Präsidentschaftskanzlei
PStSG	Polizeiliches Staatsschutzgesetz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
TU	Technische Universität
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



## Glossar

### hydraulische Poller

Bei hydraulischen Pollern handelt es sich um in den Boden versenkbare Poller.

### Objektschutzblatt

Das Objektschutzblatt ist ein Datenblatt mit relevanten Informationen zum betreffenden Objekt, wie bspw. Erreichbarkeiten, örtliche Gegebenheiten, bestehende physische und technische Schutzmaßnahmen sowie mögliche Gefahrenbereiche.

### Objektschutzkonzept

Bei einem Objektschutzkonzept handelt es sich um ein Konzept zur präventiven Bewachung im Fall einer Bedrohung gegen ein Objekt, das auf die Aufrechterhaltung der Funktionalität und eine Koordination des jeweiligen Landesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landespolizeidirektion (als Sicherheitsbehörde erster Instanz) sowie des zuständigen Militärkommandos abzielt.

### Sicherheitskonzept

Unter einem Sicherheitskonzept versteht man die Analyse möglicher Bedrohungs- und Gefährdungsszenarien unter Berücksichtigung des Ist-Standes und die Erarbeitung von Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen dieser Szenarien bzw. zur Erreichung eines definierten Schutzniveaus. Diese Maßnahmen können baulicher, mechanischer, technischer oder personeller bzw. organisatorischer Art sein. Diese bauliche Sicherheitsinfrastruktur dient als Schutz vor Rammangriffen und vor dem unkontrollierten Abstellen von Fahrzeugen.

## steckbare Poller

Bei steckbaren Pollern handelt es sich um Poller, die bei definierten Gefahrenlagen in Ausnahmungen eingelassen werden können.

## ziehbare Poller

Bei ziehbaren Pollern handelt es sich um Poller, die grundsätzlich montiert sind und bei Bedarf entfernt werden können.

## Wirkungsbereich

Bundeskanzleramt

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bundesministerium für Finanzen

Bundesministerium für Inneres

Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Parlamentsdirektion

Stadt Wien

## Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien

### Kurzfassung

Der RH überprüfte von November 2017 bis Februar 2018 die Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien als vorbeugendem Schutz vor Terroranschlägen. Im Mittelpunkt der Prüfung standen der Schutz kritischer Infrastruktur, der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen mit dem Schwerpunkt Sicherheitskonzept Regierungskluster rund um Bundeskanzleramt, Präsidentschaftskanzlei und Bundesministerium für Inneres sowie der Schutz der Bevölkerung. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2013 bis 2018. (TZ 1)

### Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Die Europäische Union beschloss im Jahr 2008 die „Richtlinie 2008/114/EG des Rates über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern“. Österreich legte mit einer Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes im Jahr 2014 den vorbeugenden Schutz von kritischer Infrastruktur fest. Der vorbeugende Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen war bereits in der Stammfassung des Sicherheitspolizeigesetzes aus dem Jahr 1991 geregelt worden. Das Polizeiliche Staatsschutzge-

setz 2016 legte darüber hinaus auch die Bevölkerung als besonderes Schutzobjekt fest. (TZ 2, TZ 3)

Das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und die neun Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) waren federführend für die Umsetzung des polizeilichen Staatsschutzes zuständig. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiteten diese mit Stellen des Bundes und der Länder zusammen. Die Präzisierungen der Zuständigkeiten waren auf unterschiedliche Dokumente, wie Erlässe und Besprechungsunterlagen, verteilt. Das erschwerte den Gesamtüberblick. (TZ 4, TZ 5)

## Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur

Im April 2008 beschloss die Bundesregierung das erste „Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastruktur“ (APCIP). Dieser Masterplan APCIP, den die Regierung 2014 weiterentwickelte, definierte jene Infrastrukturen als kritisch, „die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen haben und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung oder die effektive Funktionsweise von Regierungen haben würde“. Seit 2012 führte das Bundesministerium für Inneres gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt eine Liste der nationalen kritischen Infrastrukturen: Mit Stand Februar 2018 waren in Österreich 265 Unternehmen und Organisationen aufgelistet, 150 davon in Wien. (TZ 7)

Das BVT führte bis Februar 2018 Erstgespräche mit 197 der 265 identifizierten Unternehmen bzw. Organisationen. Sechs Unternehmen verweigerten seit Erstellung der Liste eine Zusammenarbeit. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit bestand nicht. Gemäß Masterplan APCIP 2014 konnten Sicherheitsbehörden und Unternehmen Kooperationsvereinbarungen abschließen, mit dem Ziel, dass Unternehmen bzw. Organisationen eine umfassende Sicherheitsarchitektur einrichten und sicherheitsrelevante Vorfälle melden. Bis Februar 2018 lag keine einzige derartige Vereinbarung vor. Auch hatten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres noch keinen Bericht über die Umsetzung des Masterplans 2014 an die Bundesregierung vorgelegt, obwohl dies laut Masterplan alle zwei Jahre erforderlich wäre. (TZ 7)

## Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen

Das Bundesministerium für Inneres hatte als oberste Sicherheitsbehörde beim Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen weiterreichende gesetzliche Aufgaben. Das BVT war diesen Aufgaben nur auf Bundesebene nachgekommen. Im Zuge der bis Februar 2018 erfolgten Abstimmung des Länderprogramms zum Schutz kriti-

scher Infrastruktur widmeten das BVT, die Landespolizeidirektionen und die Länder auch den verfassungsmäßigen Einrichtungen auf Landesebene ein größeres Augenmerk. Für die verfassungsmäßigen Einrichtungen bestand keine gesetzliche Verpflichtung, das BVT zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts heranzuziehen. Verfassungsmäßige Einrichtungen erstellten Sicherheitskonzepte auch ohne Beiziehung des BVT. Das BVT verfügte über keinen Prozess zur regelmäßigen Evaluierung der Sicherheitskonzepte. Daher wusste das BVT auch nicht in allen Fällen über den Umsetzungsstand der Sicherheitskonzepte Bescheid. (TZ 8)

Der Entscheidungsprozess für die Errichtung von baulichen Sicherheitseinrichtungen im Bereich des Bundeskanzleramts, der Präsidentschaftskanzlei und des Bundesministeriums für Inneres auf Grundlage des Sicherheitskonzepts Regierungcluster dauerte zwei Jahre von März 2015 bis März 2017. Im Verlauf des Entscheidungsprozesses lagen noch im Jahr 2017 Mängel in den Planungen des Bundesministeriums für Inneres vor, wie die mangelnde Schutzwirkung des Anprallschutzes für den Einfahrtsbereich der Präsidentschaftskanzlei und für die damaligen Büroräumlichkeiten des Bundeskanzlers. Auch die Schutzwirkung der zwischenzeitlich geplanten Granitmauer war fraglich. Einer großräumigen Lösung, bei der es Synergieeffekte hinsichtlich der Sicherheitseinrichtungen für das Regierungsviertel und das Ausweichquartier des Parlaments gegeben hätte, stand die Stadt Wien vor allem aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich kritisch gegenüber. Das BVT verfolgte daher diese Variante nicht weiter. (TZ 10)

Die Frage der Kostentragung für die Sicherheitsinfrastruktur am Ballhausplatz war lange Zeit ungeregelt. So sicherte das Bundeskanzleramt die Kostentragung für die geplante Schutzmauer und die fixen Poller erst im Juni 2017 zu. Bereits Mitte Juli 2017 begann die bauliche Umsetzung des Projekts zur Oberflächengestaltung am Ballhausplatz. Die Burghauptmannschaft unterfertigte im Auftrag der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei die Bauabwicklungsvereinbarung für das Projekt vor der Präsidentschaftskanzlei erst nach Baubeginn und Verhängung des Baustopps im September 2017. Die späte Lösung der Frage der Kostentragung wirkte sich nachteilig auf die Umsetzung des Vorhabens aus. (TZ 11)

Die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) und die zuständige Wiener Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28) schrieben die Poller und die Bauleistungen für die Sicherheitsinfrastruktur im Rahmen des Projekts zur Oberflächengestaltung zu einem Zeitpunkt aus, zu dem die Kostentragung noch nicht vollständig geklärt war. Dies war auch nach Ansicht des RH auf den Termindruck zur Fertigstellung zurückzuführen. Die MA 28 schrieb daher die Bauleistungen für die noch nicht fixierten Schutzmauern als Eventualpositionen aus, die BIG behielt sich vor, die noch nicht fixierten Leistungen nicht abzurufen. (TZ 13)

Die MA 28 inkludierte die Preise der ausgeschriebenen Eventualpositionen gemäß ÖNORM nicht in den Gesamtpreis und unterzog sie auch keiner vertieften Angebotsprüfung. Die angebotenen Preise waren daher nicht dem Wettbewerb unterworfen. Dies zeigte sich auch darin, dass die erstgereichte Baufirma die Preise der Eventualpositionen so hoch angeboten hatte, dass bei deren Berücksichtigung im Gesamtpreis gemäß den ausgeschriebenen (jedoch nicht gemäß den abgerechneten) Massen – nach den Berechnungen des RH – ein Bietersturz vorgelegen wäre. (TZ 13)

Im Umfeld von Medienberichten veranlasste das Bundeskanzleramt am 7. September 2017 einen Baustopp für die Schutzmauer vor dem Bundeskanzleramt. Die Österreichische Präsidentschaftskanzlei schloss sich dem Baustopp für ihre Schutzmauer mit Verweis auf die Notwendigkeit eines Gesamtkonzepts am Ballhausplatz an. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits die Fundamente für die Schutzmauern fertiggestellt. (TZ 15)

Der RH konnte für die Verhängung des Baustopps durch das Bundeskanzleramt keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe feststellen. Nach dem Baustopp erfolgten Umplanungen mit dem Ziel einer optisch „offeneren“ Form der Schutzeinrichtung, nachdem bereits zuvor ab Oktober 2016 verschiedene Varianten – auch unter Berücksichtigung von Aspekten der Auflockerung – durchgeplant worden waren. Die zur Zeit der Medienberichte sichtbaren Fundamente waren wesentlich massiver, als die Schutzmauer nach ihrer Fertigstellung an der Oberfläche optisch gewirkt hätte. (TZ 15)

Das Bundeskanzleramt wählte schließlich die teuerste Variante, nämlich die Sicherung der Gebäude mit ausschließlich fixen Pollern – 42 beim Bundeskanzleramt und elf bei der Präsidentschaftskanzlei – anstatt der Betonelemente. Die Gesamtkosten für die Projekte „Ballhausplatz – BKA“ und „Ballhausplatz – ÖPK“ betragen rd. 799.000 EUR. Der vom Bundeskanzleramt veranlasste Baustopp, die damit verbundenen Umplanungen und der verlorene Aufwand verursachten Kosten von rd. 243.000 EUR. Das entsprach rd. 30 % der Gesamtkosten. (TZ 15, TZ 16)

Ab Juni 2016 wickelte die BIG für das Bundesministerium für Inneres den Bau der Sicherheitsinfrastruktur in der Herrengasse ab. Entsprechend den letztgültigen Projektplänen holte die BIG bei jener Sicherheitstechnikfirma, die bei einer früheren Angebotseinholung durch das BVT das Angebot mit dem niedrigsten Preis für vier hydraulische Poller gelegt hatte (insgesamt rd. 73.000 EUR exkl. USt), ein neues Angebot für fünf hydraulische Poller und 17 steckbare Poller ein. Das Angebot belief sich auf rd. 194.000 EUR exkl. USt. Die BIG holte für das erhöhte Auftragsvolumen, das deutlich über dem Schwellenwert für eine formfreie Direktvergabe lag, keine weiteren Angebote ein. Sie vergab den Auftrag direkt an die Sicherheitstechnikfirma. (TZ 17)

Die Umsetzung der Sicherheitsinfrastruktur hätte gemeinsam mit der Umgestaltung der Herrengasse in eine Begegnungszone erfolgen sollen. Durch die späte Finalisierung der Planungen der Sicherheitsinfrastruktur durch das BVT konnten Synergieeffekte nicht genutzt werden, weil eine gleichzeitige Umsetzung der Straßenbauarbeiten in der Herrengasse und der Sicherheitsinfrastruktur nicht mehr möglich war. Als die Poller einbaubereit waren, war die Straßenoberfläche zum Teil bereits wieder versiegelt. (TZ 17)

## Schutz der Bevölkerung in Wien

Die bauliche Sicherheitsinfrastruktur zum Schutz der Bevölkerung im öffentlichen Raum in Wien konzipierten die Landespolizeidirektion Wien und die Stadt Wien gemeinsam und richteten im April 2017 eine Arbeitsgruppe zur strategischen Planung ein. (TZ 6)

Die Landespolizeidirektion Wien sprach sich dafür aus, „dass alle zur Verfügung stehenden Mittel in einer gemeinsamen Anstrengung zwischen der kommunalen Verwaltung und dem Bund ergriffen werden sollten, um terroristischen Elementen präventiv Einhalt zu gebieten“. Diese Arbeitsgruppe beschränkte sich auf die Reduktion des Risikos von sogenannten Rammangriffen. (TZ 20)

Laut dem von der Arbeitsgruppe erstellten Positionspapier vom November 2017 waren in einem ersten Fokus für den Rathausplatz, die Kärntner Straße und die Mariahilfer Straße Poller als Schutzeinrichtungen vor Rammangriffen mit mehrspurigen Fahrzeugen geplant. Die Umsetzung am Rathausplatz und in der Kärntnerstraße erfolgte im Frühjahr 2018. Für die Mariahilfer Straße war die Vorlage eines Einreichprojekts erst für September 2018 geplant. Die Stadt Wien erreichte ihr selbst gesetztes Ziel nicht, alle Projekte des ersten Fokus im Vorfeld der EU-Ratspräsidentschaft im Laufe des Frühjahrs 2018 umzusetzen. (TZ 21)

Die Stadt Wien strebte eine breite Einbindung von betroffenen Unternehmen und Interessensvertretungen zur zeitgerechten Abstimmung von Straßenbauprojekten an. Dabei verteilte die Stadt Wien jedoch zum Teil auch sicherheitsrelevante Informationen an einen breiten Empfängerkreis, wie Datenblätter mit den technischen Spezifikationen der Poller und Hinweisen über die Sicherheitsklassen. (TZ 23)

## Empfehlungen

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- Das Bundesministerium für Inneres sollte den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Betreibern kritischer Infrastruktur vorantreiben.
- Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres sollten die Kooperation mit Unternehmen bzw. Organisationen, die kritische Infrastruktur betreiben, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur und die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen evaluieren und bei fehlender Kooperationsbereitschaft auf zweckmäßige gesetzliche Regelungen hinwirken.
- Das Bundesministerium für Inneres sollte eine Gesetzesvorlage erstellen, wonach die verfassungsmäßigen Einrichtungen des BVT bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten beizuziehen haben und das BVT bestehende Konzepte in einem regelmäßigen Abstand zu evaluieren hat. (TZ 24)



## Kenndaten

Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien	
<b>Rechtsgrundlagen</b>	Richtlinie 2008/114/EG des Rates vom 8. Dezember 2008 über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern
	Sicherheitspolizeigesetz (SPG), BGBl. 566/1991 i.d.g.F.
	Polizeiliches Staatsschutzgesetz (PStSG), BGBl. I 5/2016 i.d.g.F.

Projektüberblick						
Projektbezeichnung	bauliche Sicherheitsinfrastruktur		Kosten		Auftraggeber	Datum der Übernahme
<i>Projekte Sicherheitskonzept Regierungscluster</i>						
Herrengasse	5 hydraulische Poller 17 steckbare Poller		306.000 EUR <sup>1</sup>		BMI	6. Juli 2017
Ballhausplatz	BMI	15 hydraulische Poller	689.000 EUR <sup>2</sup>	1,49 Mio. EUR <sup>2</sup>	BMI	30. November 2017
	BKA	79 fixe Poller	541.000 EUR <sup>2</sup>		BKA	25. Oktober 2017
	ÖPK	2 Findelsteine	258.000 EUR <sup>2</sup>		ÖPK <sup>3</sup>	25. Oktober 2017
<i>Projekte Stadt Wien im ersten Fokus</i>						
Rathausplatz	72 fixe Poller 6 ziehbare Poller		840.000 EUR <sup>4</sup>		Stadt Wien	zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht fertiggestellt
Kärntner Straße	9 fixe Poller 2 ziehbare Poller				Stadt Wien	zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht fertiggestellt

Rundungsdifferenzen möglich

BMI = Bundesministerium für Inneres

BKA = Bundeskanzleramt

ÖPK = Österreichische Präsidentschaftskanzlei

<sup>1</sup> Stand 23. März 2018

<sup>2</sup> Stand 25. Juni 2018

<sup>3</sup> Burghauptmannschaft Österreich im Auftrag der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei

<sup>4</sup> geplante Kosten (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht fertiggestellt)

Quellen: BIG; Stadt Wien; RH

## Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von November 2017 bis Februar 2018 beim Bundesministerium für Inneres, bei der Landespolizeidirektion (LPD) Wien, der Stadt Wien, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG), beim Bundeskanzleramt, bei der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei und der Burghauptmannschaft Österreich (BHÖ) die Planung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien als vorbeugendem Schutz vor Terroranschlägen. Weitere Erhebungen fanden

bei der Parlamentsdirektion statt. Sofern bereits eine Umsetzung der Planungen erfolgt war, überprüfte der RH auch diese.

(2) Ziele der Überprüfung waren die Darstellung der Rechtsgrundlagen und die Beurteilung der Organisation der Planungen, der Umsetzung sowie der Kosten. Nichtziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Frage, ob die Errichtung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien einer baubehördlichen Bewilligung bedurfte, weil die Volksanwaltschaft bereits in einem Prüfverfahren im Jahr 2017 festgestellt hatte, dass derartige Sicherheitsanlagen keine bewilligungsfreien Bauvorhaben darstellen.

Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2013 bis 2018. In Einzelfällen berücksichtigte der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums.

Als öffentlichen Raum definierte der RH für die gegenständliche Gebarungsüberprüfung Grundflächen außerhalb von Gebäuden bzw. Einfriedungen, die sich im Eigentum der Republik Österreich oder der Stadt Wien befanden.

(3) Um die Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes nicht zu gefährden, erfolgte die Darstellung der Planungen bzw. Konzepte zum vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern teils in aggregierter Form.

Die im Bericht angeführten Beträge wurden gerundet und beinhalten – sofern nicht ausdrücklich anders angegeben – die Umsatzsteuer (Bruttobeträge).

(4) Zu dem im August 2018 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die BIG und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei im September 2018, das Bundeskanzleramt im Oktober 2018 und das Bundesministerium für Inneres sowie die Stadt Wien im November 2018 Stellung. Das Bundesministerium für Finanzen als Eigentümervertreter des Bundes für die BIG verwies im November 2018 auf die Stellungnahme der BIG. Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verzichtete in Abstimmung mit der BHÖ auf die Möglichkeit zur Stellungnahme. Weiters verzichteten die Landespolizeidirektion Wien und die Parlamentsdirektion auf die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Februar 2019.

## Entwicklung der Terrorprävention auf europäischer bzw. internationaler Ebene

2 (1) Als Reaktion auf das Attentat von Madrid im Jahr 2004, bei dem in einer Regionalbahn 191 Menschen ums Leben kamen, ersuchte der Europäische Rat auf seiner Tagung im Juni 2004 die Europäische Kommission (**Kommission**) um die Ausarbeitung einer umfassenden Strategie für den Schutz kritischer Infrastrukturen.

Am 12. Dezember 2006 beschloss die Kommission die Mitteilung über ein Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (European Program for Critical Infrastructure Protection – **EPCIP**). Als europäische kritische Infrastrukturen galten jene, die für die Gemeinschaft von größter Bedeutung waren und deren Störung oder Zerstörung Auswirkungen auf zwei oder mehr Mitgliedstaaten oder auf einen anderen Mitgliedstaat, als den, in welchem sie sich befanden, haben würden. Die Mitteilung befasste sich mit den Grundsätzen, Verfahren und Instrumenten für die Umsetzung des EPCIP. Unter anderem legte die Kommission folgende Punkte fest:

- ein Verfahren zur Ermittlung und Ausweisung von europäischen kritischen Infrastrukturen und ein gemeinsames Konzept für die Bewertung der Notwendigkeit, den Schutz derartiger Infrastrukturen zu verbessern,
- Maßnahmen zur Durchführung des EPCIP einschließlich eines Aktionsplans, eines Warn- und Informationsnetzes für kritische Infrastrukturen, der Einsetzung von Sachverständigen zu Fragen des Schutzes kritischer Infrastrukturen, des Informationsaustauschs über den Schutz kritischer Infrastrukturen sowie der Ermittlung und Analyse von Abhängigkeiten und
- die Unterstützung der Mitgliedstaaten in Bezug auf kritische nationale Infrastrukturen, die bei Bedarf von den Mitgliedstaaten genutzt werden kann.

Am 8. Dezember 2008 verabschiedete der Rat der Europäischen Union (**EU**) die „Richtlinie 2008/114/EG des Rates über die Ermittlung und Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen und die Bewertung der Notwendigkeit, ihren Schutz zu verbessern“. Entsprechend dieser Richtlinie hatte der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet sich eine potenzielle europäische kritische Infrastruktur befand, diese bis 12. Jänner 2011 als solche auszuweisen, nachdem er mit den möglicherweise in erheblichem Maße betroffenen Mitgliedstaaten jeweils eine entsprechende Vereinbarung getroffen hatte (siehe **TZ 3**).

(2) Aus Anlass der Anschläge in Europa, bei denen sich zeigte, dass stark frequentierte öffentliche Räume zunehmend in das Visier von Terroristen gerieten, veröffentlichte die EU im Oktober 2017 einen Aktionsplan zum Schutz öffentlicher Räume. Maßgebliche Terroranschläge waren bspw. in Paris (2015), in Nizza (2016) sowie in Barcelona, London, Manchester und Stockholm (alle 2017). Die Maßnahmen des Aktionsplans umfassten:

- eine verstärkte finanzielle Unterstützung der Städte, die in Sicherheitslösungen investieren (im Jahr 2018 insgesamt 118,50 Mio. EUR) (siehe [TZ 21](#)),
- die Erstellung von Leitfäden durch die Kommission, die u.a. technische Lösungen enthalten, mit denen öffentliche Räume sicherer gemacht werden können,
- den Austausch bewährter Verfahren und
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen lokalen Akteuren und dem Privatsektor.

(3) Im Jänner 2016 beschloss der Ministerrat die Umsetzung der „Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen in Österreich. Diese inkludierte als Ziel Nr. 16a, dass die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden sollten.

## Österreichische Rechtsgrundlagen

### 3.1

(1) Das Sicherheitspolizeigesetz (**SPG**) wies den Sicherheitsbehörden Aufgaben zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit zu. Eine Kernaufgabe der Polizei war die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit. § 22 SPG regelte den vorbeugenden Schutz von Rechtsgütern.

Demnach oblag den Sicherheitsbehörden u.a. der besondere Schutz

- der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie
- von Einrichtungen, Anlagen, Systemen oder Teilen davon, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, die Funktionsfähigkeit öffentlicher Informations- und Kommunikationstechnologie, die Verhütung oder Bekämpfung von Katastrophen, den öffentlichen Gesundheitsdienst, die öffentliche Versorgung mit Wasser, Energie sowie lebenswichtigen Gütern oder den öffentlichen Verkehr haben (kritische Infrastrukturen)<sup>1</sup>.

Während der vorbeugende Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen in der Stammfassung des SPG aus dem Jahr 1991 vorgesehen war, wurde der vorbeugende Schutz der kritischen Infrastrukturen mit der Novelle 2014 in das SPG aufgenommen.

(2) Das Polizeiliche Staatsschutzgesetz (**PStSG**) aus dem Jahr 2016 regelte den polizeilichen Staatsschutz. Entsprechend § 1 PStSG diente der polizeiliche Staatsschutz u.a. dem Schutz

- der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit,
- der kritischen Infrastruktur und
- der Bevölkerung

vor terroristisch, ideologisch oder religiös motivierter Kriminalität sowie der Wahrnehmung zentraler Funktionen der internationalen Zusammenarbeit in diesen Bereichen.

Dieses Gesetz legte im Jahr 2016 erstmals die Bevölkerung in ihrer Gesamtheit als besonderes Schutzobjekt fest, und somit chronologisch nach den verfassungsmäßigen Einrichtungen (seit 1991 im SPG) und nach den kritischen Infrastrukturen (seit 2014 im SPG).

(3) Die polizeilichen Staatsschutzbehörden gingen seit Herbst 2014 von einer erhöhten Gefährdungslage aus.

---

<sup>1</sup> Die Definition orientierte sich an den im Masterplan „Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen“ abgebildeten Sektoren (siehe [TZ 7](#)).

(4) In den Teilheften zum Bundesvoranschlag der Untergliederung 11 Inneres war ab dem Jahr 2016 u.a. der Schutz kritischer Infrastrukturen sowohl als Wirkungsziel als auch als Maßnahme festgelegt.

(5) In Umsetzung der Richtlinie 2008/114/EG schloss Österreich bilaterale Vereinbarungen zur Ausweisung von europäischen kritischen Infrastrukturen mit Deutschland und mit der Tschechischen Republik am 19. Jänner 2011 sowie mit der Slowakei am 26. Juli 2011. Demnach lagen in Österreich fünf europäische kritische Infrastrukturen. Davon waren eine für Deutschland, vier für die Tschechische Republik und eine für die Slowakei von größter Bedeutung.<sup>2</sup>

Im Februar 2011 meldete das Bundeskanzleramt den Abschluss der Vereinbarungen mit Deutschland und mit der Tschechischen Republik an die Kommission. Die Vereinbarung mit der Slowakei war zu diesem Zeitpunkt noch in Diskussion.

Der in der Richtlinie vorgesehene Termin für die Ausweisung europäischer kritischer Infrastrukturen war der 12. Jänner 2011.

## 3.2

Der RH wies darauf hin, dass der vorbeugende Schutz von kritischer Infrastruktur mit der Novelle des SPG im Jahr 2014 festgelegt wurde, während europäische Regelungen zum Schutz europäischer kritischer Infrastruktur bereits im Jahr 2008 beschlossen worden waren.

Die Umsetzung der Richtlinie 2008/114/EG hinsichtlich der Ausweisung europäischer kritischer Infrastruktur durch das Bundeskanzleramt erfolgte leicht verspätet. Sie entsprach auch inhaltlich bereits dem Ziel 16a der „Agenda 2030 für eine nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen (siehe [TZ 2](#)), wonach die zuständigen nationalen Institutionen namentlich durch internationale Zusammenarbeit beim Kapazitätsaufbau auf allen Ebenen zur Verhütung von Gewalt und zur Bekämpfung von Terrorismus und Kriminalität unterstützt werden sollten.

<sup>2</sup> Eine europäische kritische Infrastruktur war für Deutschland und die Tschechische Republik von Bedeutung.

## Allgemeine Aufgaben und Zuständigkeiten

### Überblick

4 Der vorbeugende Schutz von Rechtsgütern war im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gemäß Bundes-Verfassungsgesetz (**B-VG**, BGBl. 1/1930 i.d.g.F) und SPG grundsätzlich Aufgabe der Sicherheitsbehörden und ihrer Organe.

Ausgehend von dem im PStSG genannten Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit, der kritischen Infrastruktur und der Bevölkerung erhob der RH die diesbezüglichen Zuständigkeiten und Aufgaben von Stellen des Bundes und der Länder.

Für die Wahrnehmung dieser Angelegenheiten bestanden das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (**BVT**)<sup>3</sup> und in jedem Bundesland die für Verfassungsschutz zuständige Organisationseinheit der Landespolizeidirektion – die Landesämter für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (**LVT**).<sup>4</sup>

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiteten diese mit Stellen des Bundes und der Länder zusammen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung stellten sich die wesentlichen Aufgaben und Zuständigkeiten betreffend den Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung im öffentlichen Raum wie folgt dar (siehe Tabelle 1):

<sup>3</sup> als Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres

<sup>4</sup> Die bereits bestehenden Organisationseinheiten bzw. deren Aufgaben wurden im Jahr 2016 in § 1 Abs. 3 PStSG verankert.

**Tabelle 1: Wesentliche Aufgaben und Zuständigkeiten beim Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen, kritischer Infrastruktur und der Bevölkerung im öffentlichen Raum, Stand Februar 2018**

Bundeskazleramt – Abteilung Sicherheitspolitische Angelegenheiten	Bundesministerium für Inneres – Abteilung Sicherheitspolitik/BVT	LPD/LVT	Länder
<b>Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirkung im Rahmen des Österreichischen Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen</li> </ul>	<p>BVT:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zentrale Verbindungsstelle der Sicherheitsbeauftragten</li> <li>Veranlassung und Koordinierung von Personen- und Objektschutzmaßnahmen</li> <li>Festlegung und Erfassung der Objekte</li> <li>Objektschutzberatungen (seit 2014)</li> <li>Erstellung Objektschutzblätter<sup>1</sup> (seit 2014)</li> <li>ggf. Erstellung Sicherheitskonzepte und Empfehlungen</li> <li>Information über staatschutzrelevante Bedrohungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung Objektschutzblätter<sup>1</sup> (bis 2014)</li> <li>Erstellung Objektschutzkonzepte</li> <li>sicherheitspolizeiliche Maßnahmen</li> <li>Mitwirkung bei der Festlegung und Erfassung der Objekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirkung im Rahmen des Länderprogramms zum Schutz kritischer Infrastruktur</li> </ul>
<b>Schutz kritischer Infrastrukturen</b>			
<b>Europäisches Programm für den Schutz kritischer Infrastrukturen (EPCIP)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>Umsetzung des Programms (z.B. Ermittlung von Unternehmen bzw. Objekten von europäischer Bedeutung, Wahrnehmung Berichtspflichten, nationale Kontaktstelle)</li> <li>bilaterale Vereinbarungen mit den Nachbarstaaten</li> </ul>			
<b>Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (APCIP)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>federführende Erstellung der Masterpläne 2008 und 2014</li> <li>Koordinierung des gesamtstaatlichen Prozesses zu deren Umsetzung</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung im Zuge des gesamtstaatlichen Prozesses</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>strategische Planung</li> <li>staatliche Risikoanalyse als Grundlage für die Festlegung von Schutzstandards</li> <li>Festlegung der Unternehmen und Organisationen von strategischer Bedeutung für Österreich sowie Fortschreibung der Liste</li> <li>Erstellung eines Handbuchs und eines Leitfadens</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirkung bei der Festlegung der Unternehmen und Organisationen (seit 2015)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirkung bei der Festlegung der Unternehmen und Organisationen (seit 2015)</li> </ul>
	<p>BVT:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Festlegung der Objekte kritischer Infrastruktur nationaler Bedeutung<sup>2</sup></li> <li>Erstgespräche mit Unternehmen nationaler Bedeutung sowie Beratung und Information</li> <li>Kontakt- und Meldestelle für Unternehmen</li> <li>Erstellung von Lagebildern</li> <li>Betrieb eines Frühwarnsystems</li> <li>Kooperationsvereinbarungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung Objektschutzblätter<sup>1</sup></li> <li>Erstellung Objektschutzkonzepte<sup>3</sup></li> <li>Objektschutz/sicherheitspolizeiliche Maßnahmen</li> </ul>	



Bundeskanzleramt – Abteilung Sicherheitspolitische Angelegenheiten	Bundesministerium für Inneres – Abteilung Sicherheitspolitik/BVT	LPD/LVT	Länder
<b>Länderprogramm zum Schutz kritischer Infrastruktur (APCIP Länder)</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Initiierung im Rahmen der Steuerung des gesamtstaatlichen Prozesses</li> <li>• Bereitstellen methodischer Grundlagen (z.B. zur Risikoanalyse)</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweisung der Unternehmen von regionaler Bedeutung im Bundesland</li> <li>• Festlegung und Erfassung der Objekte kritischer Infrastruktur regionaler Bedeutung<sup>4</sup></li> <li>• Beratung der Unternehmen</li> </ul>	
	BVT: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einbeziehung der Unternehmen regionaler Bedeutung in das Frühwarnsystem</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung Objektschutzblätter<sup>1</sup></li> <li>• Erstellung Objektschutzkonzepte<sup>3</sup></li> <li>• Objektschutz/sicherheitspolizeiliche Maßnahmen</li> </ul>	
<b>Schutz der Bevölkerung im öffentlichen Raum in Wien<sup>5</sup></b>			
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einschätzung Bedrohungslage</li> </ul>	
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung des erforderlichen Schutzniveaus (z.B. temporäre oder permanente Maßnahmen)</li> <li>• Festlegungen zur Erreichung des Schutzniveaus (z.B. technische Umsetzung, Bescheidaufgaben)</li> </ul>	

BVT = Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

LPD = Landespolizeidirektion(en)

LVT = Landesamt(ämter) für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

<sup>1</sup> gemeinsam mit den Objektverantwortlichen

<sup>2</sup> in Abstimmung mit den LVT und den Betreibern kritischer Infrastruktur

<sup>3</sup> gemeinsam mit der Sicherheitsbehörde erster Instanz und dem zuständigen Militärkommando

<sup>4</sup> in Abstimmung mit den Betreibern kritischer Infrastruktur

<sup>5</sup> LPD Wien, Stadt Wien (Magistratsdirektion – Bereich Organisation und Sicherheit)

Quellen: BKA; BMI; LPD Wien; Stadt Wien; RH

Nähere Ausführungen betreffend die Aufgaben und Zuständigkeiten für den Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen und kritischer Infrastruktur erfolgen in **TZ 5**, **TZ 7** und **TZ 8** und für den Schutz der Bevölkerung im öffentlichen Raum in **TZ 6** und **TZ 20**.

## Aufgaben und Zuständigkeiten betreffend den Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen und kritischer Infrastruktur

### 5.1

(1) Hinsichtlich des Objektschutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen und der kritischen Infrastruktur regelten Erlässe des BVT aus den Jahren 2012 und 2016 die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen dem BVT und den LPD bzw. LVT und verwiesen auf das Zusammenwirken mit dem Bundeskanzleramt, den zuständigen Sicherheitsbehörden und den Militärkommanden. Weiters legte das Bundesministerium für Inneres in einem Erlass aus dem Jahr 2017 unter Bezugnahme auf das PStSG die Aufgaben der LVT – u.a. in den Bereichen Gefahrenerforschung, Personen- und Objektschutzmaßnahmen und kritische Infrastruktur – fest, ebenso wie die Stellen, mit denen sie sich abzustimmen hatten.

(2) Gemäß den genannten Objektschutz-Erlässen von 2012 und 2016 oblag die Festlegung und Erfassung der verfassungsmäßigen Einrichtungen dem BVT unter Mitwirkung der LPD bzw. der LVT, von denen auch allfällige sicherheitspolizeiliche Maßnahmen zu veranlassen waren.

Laut den Erlässen war für jedes erfasste Objekt vom jeweiligen LVT ein Objektschutzblatt – ein Datenblatt mit relevanten Informationen zum betreffenden Objekt – anzulegen. Das LVT Wien hatte – gemäß seiner Auskunft gegenüber dem RH – bis zum Jahr 2014 die verfassungsmäßigen Einrichtungen des Bundes samt Erstellung der Objektschutzblätter zu betreuen, danach übernahm das BVT diese Aufgabe. Das BVT legte diese Vorgehensweise in einer Besprechung fest, dokumentierte dies aber nicht schriftlich.

Bei den verfassungsmäßigen Einrichtungen fungierte das BVT u.a. weiters als zentrale Verbindungsstelle zu den jeweiligen Sicherheitsbeauftragten, führte – ab 2014 – Objektschutzberatungen in Form von Erstgesprächen und Objektschutzbesprechungen durch, erstellte auf Anfrage Sicherheitskonzepte und sprach Sicherheitsempfehlungen bei bestimmten Angelegenheiten aus (siehe [TZ 8](#) und [TZ 10](#)).

Für das Bundeskanzleramt und die Bundesministerien waren – entsprechend einem Ministerratsbeschluss aus dem Jahr 1969 – Sicherheitsbeauftragte bestellt, die als Verbindungspersonen zum Bundesministerium für Inneres fungierten, um u.a. in Fragen der staatlichen Sicherheit Kontakt zu halten und um durch geeignete gemeinsame Maßnahmen (z.B. „Vorsorge für den Schutz der Amtsgebäude“) zur Gewährleistung der Staatssicherheit in den Ressorts beizutragen.

Für die Umsetzung der vom BVT empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen waren die jeweiligen Einrichtungen selbst zuständig.

(3) Im Hinblick auf den Schutz kritischer Infrastruktur oblag dem Bundeskanzleramt – auf Grundlage von Koordinierungsbesprechungen im Jahr 2007 – gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres die Federführung in der Umsetzung des EPCIP und die Erstellung, Koordinierung und strategische Ausrichtung des Masterplans „Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen“ (Austrian Program for Critical Infrastructure Protection – **APCIP**) (siehe [TZ 7](#)). Diese Stellen koordinierten auch den staatlichen Gesamtprozess zur Implementierung und Umsetzung der Masterpläne 2008 und 2014.

Der Masterplan APCIP 2014 stellte Handlungsfelder sowie Maßnahmen unter Angabe der jeweils zuständigen Stellen dar, wobei dem Bundesministerium für Inneres u.a. die Umsetzung des sicherheitspolizeilichen Teils des APCIP zukam. Hinsichtlich des Objektschutzes für kritische Infrastruktur von europäischer, natio-

naler und regionaler Bedeutung legten die erwähnten Erlässe des BVT die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten u.a. zwischen BVT und den LPD bzw. LVT fest (siehe [TZ 7](#)).

Die Koordinierung des APCIP erfolgte über ein Kernteam und eine Steuerungsgruppe. Dabei banden das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres die betroffenen Bundesministerien, Bundesländer, Interessensvertretungen und Infrastrukturbetreiber ein.<sup>5</sup> Der Prozess war über Protokolle und Besprechungsunterlagen ausführlich dokumentiert.

Im Zuge der Abstimmung des Länderprogramms zum Schutz kritischer Infrastruktur (**APCIP Länder**) (siehe [TZ 7](#)) präzisierten das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das BVT, die LPD bzw. die LVT sowie die Länder die Aufteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten und hielten diese in den Besprechungsunterlagen vom Jänner 2017 und vom Februar 2018 fest. In diesem Zusammenhang vereinbarten die Beteiligten beim Bund–Länder–Workshop im Jänner 2017 u.a. eine engere Abstimmung, um parallele Kontaktaufnahmen zu den Unternehmen bzw. Organisationen künftig zu vermeiden. Weiters erfolgte bis Februar 2018 durch die Zuordnung der verfassungsmäßigen Einrichtungen auf Landesebene (z.B. Landtag, Landesregierung) zur regionalen kritischen Infrastruktur eine klare Festlegung der damit verbundenen Verantwortlichkeiten für die Länder und die LVT.

(4) Auf Basis einer Analyse der Aufgaben und Leistungen im Bereich kritischer Infrastruktur und infolge eines Projekts im Jahr 2012 richtete das Bundesministerium für Inneres im September 2013 das Referat „Schutz kritischer Infrastruktur und Cyber Security“ im BVT ein. Im Jahr 2014 erfolgte eine organisatorische Trennung der beiden Teilgebiete in zwei eigenständige Referate. Der Personaleinsatz im BVT für Konzeptions– und Beratungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schutz von verfassungsmäßigen Einrichtungen und kritischer Infrastruktur stieg von 0,5 Vollbeschäftigungsäquivalenten im Jahr 2012 auf 7,5 Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahr 2016 bzw. 6,7 Vollbeschäftigungsäquivalente im Jahr 2017.<sup>6</sup>

## 5.2

Der RH stellte fest, dass die Zuständigkeiten hinsichtlich des Objektschutzes verfassungsmäßiger Einrichtungen und kritischer Infrastruktur über Erlässe des BVT geregelt waren, wies jedoch kritisch darauf hin, dass das BVT die Übernahme der Erstellung der Objektschutzblätter von verfassungsmäßigen Einrichtungen des Bundes, die gemäß Erlass den LPD bzw. LVT oblag, nur mündlich festlegte und nicht schriftlich dokumentierte.

<sup>5</sup> Diese Abstimmung erfolgte ab 2008 in Form einer interministeriellen Projektgruppe, ab dem Jahr 2015 über den „Beirat APCIP“.

<sup>6</sup> Diese Werte beinhalten nicht die Durchführung des Personen– oder Objektschutzes durch die Exekutive sowie die Wahrnehmung der allgemeinen Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, Erlässe zur Aufgabenwahrnehmung, etwa betreffend die Erstellung der Objektschutzblätter, aktuell zu halten.

Der RH hielt bezüglich der verfassungsmäßigen Einrichtungen weiters fest, dass diese jeweils selbst für die Umsetzung von – bspw. vom BVT empfohlenen – baulichen Sicherheitsmaßnahmen zuständig waren. Dies machte bei räumlich zusammenhängenden Maßnahmen eine Koordinierung verschiedener Beteiligter erforderlich (siehe **TZ 10** und **TZ 11**).

In Bezug auf den Schutz kritischer Infrastruktur hielt der RH positiv fest, dass grundlegende Aufgaben und Zuständigkeiten im Masterplan APCIP 2014 festgehalten waren. Er erachtete eine klare Aufteilung der Aufgaben auf das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das BVT, die LPD bzw. LVT und die Länder in Bezug auf die Umsetzung des APCIP Länder als wesentlich. In diesem Zusammenhang wies er darauf hin, dass die vereinbarten Festlegungen bzw. Präzisierungen der Zuständigkeiten auf unterschiedliche Dokumente, wie Erlässe und Besprechungsunterlagen, verteilt waren, was den Gesamtüberblick erschwerte.

Der RH empfahl daher dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres, die in Bezug auf die Umsetzung des Länderprogramms zum Schutz kritischer Infrastruktur vereinbarten Zuständigkeiten schriftlich in einem Dokument festzuhalten und allen beteiligten Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Der RH erachtete die Koordinierung der Umsetzung des Masterplans APCIP 2014 durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres über Arbeitsgruppen und einen Beirat, der u.a. betroffene Bundesministerien, Bundesländer sowie die Interessensvertretungen und die betroffenen Infrastrukturbetreiber einbezog, als zweckmäßig. Die im Jahr 2013 vom Bundesministerium für Inneres durchgeführten organisatorischen Änderungen im BVT waren seiner Ansicht nach geeignet, um die Aufgaben und Leistungen im Bereich kritischer Infrastruktur strukturiert abzuwickeln. Er hielt fest, dass das Bundesministerium für Inneres ab dem Jahr 2013 mehr Personalressourcen für Aufgaben betreffend den Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen und kritischer Infrastruktur bereitstellte.

### 5.3

(1) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres werde es die Empfehlung betreffend die Aktualisierung der Erlässe zur Aufgabenwahrnehmung aufgreifen. Das BVT habe das LVT Wien bei der Erstellung der Objektschutzblätter lediglich unterstützt, ohne damit die Zuständigkeit des LVT an sich zu ziehen. Dies sei auch dem LVT Wien mündlich kommuniziert worden. Zukünftig würden jedoch entsprechende Vereinbarungen mit den Landesämtern für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung schriftlich getroffen werden.

(2) Das Bundesministerium für Inneres und das Bundeskanzleramt teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die in Bezug auf die Umsetzung des Länderprogramms zum Schutz kritischer Infrastrukturen vereinbarten Zuständigkeiten bereits in einem Dokument festgehalten seien und bei der nächsten Besprechung des Beirats für das Österreichische Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen (Beirat APCIP) allen beteiligten Stellen zur Kenntnis gebracht werden würden.

## Aufgaben und Zuständigkeiten betreffend den Schutz der Bevölkerung durch bauliche Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum in Wien

### 6.1

(1) In Wien war die LPD Wien gemäß § 8 SPG Sicherheitsbehörde erster Instanz. Gemäß einer Aufgaben- und Schnittstellenbeschreibung zu einem Erlass des Bundesministeriums für Inneres aus dem Jahr 2017 bestand für das bei der LPD Wien eingerichtete LVT im Bereich der Gefahrenforschung u.a. eine Schnittstelle zu Wien als Gemeinde bzw. Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bei der Stadt Wien kamen dem Magistratsdirektor laut Geschäftseinteilung 2016 bzw. Erlass 2017 – unter Verantwortung des Bürgermeisters – die Koordination von Sicherheitsmaßnahmen<sup>7</sup>, grundsätzliche Angelegenheiten der Kooperation und Koordination im Bereich Bauten und Technik sowie die Zusammenarbeit mit Bundesdienststellen in grundsätzlichen Angelegenheiten zu. Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben waren gemäß Geschäftsordnung des Magistrats Bedienstete mit Sonderaufgaben bestellt.<sup>8</sup>

Im Juni 2017 richtete die Stadt Wien ein „Kompetenzzentrum technische Infrastruktur und Sicherheit im öffentlichen Raum“ als Organisationseinheit des Geschäftsbereichs Bauten und Technik in der Magistratsdirektion ein. Damit sollte die bisherige Linien-Organisation in eine projektorientierte Organisation mit einem entsprechend angepassten Weisungsrecht<sup>9</sup> umgewandelt werden, um Querschnittsthemen, die Magistratsabteilungen verschiedener Geschäftsgruppen betrafen, besser handhaben zu können.

(3) Im April 2017 vereinbarten die Stadt Wien und die LPD Wien die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur strategischen Planung von baulichen Sicherheitsmaßnahmen im öffentlichen Raum in Wien und stimmten in weiterer Folge die grundsätzliche Vorgehensweise und konkrete Projekte ab (siehe [TZ 20](#)).

<sup>7</sup> ausgenommen in Angelegenheiten des Brandschutzes und in bautechnischen Angelegenheiten

<sup>8</sup> zur Zeit der Gebarungsprüfung ein Bereichsdirektor für Organisation und Sicherheit und eine Bereichsdirektorin für Bauten und Technik

<sup>9</sup> Den Bediensteten mit Sonderaufgaben stand im Rahmen ihres Auftrags ein Weisungsrecht gegenüber den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen – ausgenommen die Magistratsdirektion und der Stadtrechnungshof – zu; zuvor hatte es sich auf bestimmte ausgewiesene Magistratsabteilungen erstreckt.

(4) Bei den Projekten der Stadt Wien (siehe **TZ 21**) oblag die bauliche Umsetzung von Sicherheitsinfrastruktur auf öffentlichem Straßengrund (im Eigentum der Stadt Wien) der Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau (**MA 28**) als grundverwaltender Dienststelle.

## 6.2

Der RH hielt fest, dass die LPD Wien und die Stadt Wien für die Konzeption von baulichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung im öffentlichen Raum in Wien zusammenzuwirken hatten und die bauliche Umsetzung der straßengrundverwaltenden Dienststelle der Stadt Wien oblag. Die in diesem Zusammenhang im April 2017 durch die LPD Wien und die Stadt Wien erfolgte Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur strategischen Planung dieser Maßnahmen (siehe **TZ 20**) erachtete der RH als zweckmäßig.

## Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen

### 7.1

(1) Am 2. April 2008 beschloss die Bundesregierung in Weiterführung von und inhaltlicher Abstimmung mit dem EPCIP den Masterplan APCIP. Das strategische Ziel des APCIP war es, jene kritischen Infrastrukturen, die nationale Bedeutung hatten, zu identifizieren und durch Vorsorgemaßnahmen und Maßnahmen zur Schadensbehebung vor Störung und Zerstörung zu schützen. Als kritisch waren dabei jene Infrastrukturen oder Teile davon definiert, die eine wesentliche Bedeutung für die Aufrechterhaltung wichtiger gesellschaftlicher Funktionen hatten und deren Störung oder Zerstörung schwerwiegende Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder das wirtschaftliche und soziale Wohl der Bevölkerung oder die effektive Funktionsweise von Regierungen haben würde.

Während im EPCIP elf Sektoren kritischer Infrastrukturen angeführt waren, erfolgte die Einteilung der bundesweit bedeutenden kritischen Infrastrukturen in Österreich in zwölf Sektoren. Dabei entfielen die auf europäischer Ebene relevanten Sektoren Nuklearindustrie und Raumfahrt; als zusätzliche bedeutende Sektoren waren in Österreich Hilfs- und Einsatzkräfte, Sozial- und Verteilungssysteme und auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen festgelegt.

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres erstellten bis Anfang 2012 eine Liste mit Unternehmen bzw. Organisationen mit besonderer Bedeutung für Österreich. Die Kriterien für die Einstufung als nationale kritische Infrastruktur waren die Anzahl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger, wirtschaftliche Auswirkungen, Auswirkungen auf die Umwelt, psychologische Auswirkungen, politische Auswirkungen, räumliche Ausdehnung, zeitliche Dauer, mangelnde Substitutionsmöglichkeiten und die Intensität der Abhängigkeiten und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Wirtschaftsbereichen.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt einen Überblick über die nationale kritische Infrastruktur in Österreich bzw. Wien:

**Tabelle 2: Anzahl der Unternehmen bzw. Organisationen mit nationaler kritischer Infrastruktur in Österreich und in Wien, Stand Februar 2018**

Sektoren	in Österreich	davon in Wien
	Anzahl	
chemische Industrie	39	11
Energie	33	14
Finanzen	17	16
Forschungseinrichtungen	6	5
Gesundheit	44	23
Hilfs- und Einsatzkräfte	4	4
Informations- und Kommunikationstechnik	29	27
Lebensmittel	46	7
Sozial- und Verteilungssysteme	10	10
Transport	12	8
Wasser	4	4
verfassungsmäßige Einrichtungen	21	21
<b>gesamt</b>	<b>265</b>	<b>150</b>

Quellen: BVT; RH

Als Maßnahmen zum Schutz der nationalen kritischen Infrastruktur waren u.a. die Stärkung des Informationsaustauschs mit und zwischen den Infrastrukturbetreibern, die Erstellung von Sicherheits- und Notfallplänen durch die Unternehmen unter Einbindung der Behörden und die Etablierung von APCIP-Partnerschaften für die jeweiligen Sektoren als Public-Private-Partnership-Modelle vorgesehen. Bauliche und technische Schutzmaßnahmen im Objektschutz wurden dabei durch von den Unternehmen erstellte Sicherheits- und Notfallpläne konkretisiert. Unter anderem erhielten die betroffenen Unternehmen und Organisationen den Leitfaden „Sicherheit in Unternehmen mit strategischer Bedeutung für Österreich“.

(2) Der Masterplan APCIP 2014 entwickelte den Masterplan APCIP 2008 weiter und basierte auf dem Grundsatz, dass die Mitarbeit von Unternehmen bzw. Organisationen auf freiwilliger Basis in Form einer Selbstverpflichtung erfolgen sollte.<sup>10</sup> Die Aufgaben der staatlichen Stellen (siehe Tabelle 1) umfassten u.a. die Aktualisierung der Liste der nationalen kritischen Infrastruktur, die staatliche Risikoanalyse als Grundlage für die Festlegung der Schutzstandards für strategische Unternehmen, die Einrichtung einer Kontakt- und Meldestelle im Bundesministerium für Inneres zur Gewährleistung einer Erreichbarkeit rund um die Uhr für die strategischen Unternehmen, die Beratung und Information strategischer Unternehmen, die Erstellung von Lagebildern und bei Bedarf deren Weiterleitung an die strategischen Unternehmen, die Einrichtung eines Frühwarnsystems hinsichtlich aktueller Risiken und Bedrohungen und den Objektschutz nach Maßgabe der aktuellen Bedrohungslage.

(3) Das BVT führte bis zur Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle Erstgespräche mit 197 (davon 117 in Wien) der 265 identifizierten Unternehmen bzw. Organisationen durch, wobei es die relevantesten Unternehmen bzw. Organisationen priorisierte. Sechs Unternehmen verweigerten seit Erstellung der Liste der nationalen kritischen Infrastruktur eine Zusammenarbeit. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit bestand nicht.

Das LVT Wien erstellte federführend Objektschutzblätter, in denen die notwendigen unternehmensspezifischen Daten (wie bspw. Ansprechpersonen oder Informationen zu einzelnen Objekten der Unternehmen bzw. Organisationen) abgebildet waren, und ein Konzept für den Objektschutz im Bedrohungsfall. Diese Konzepte waren primär Einsatzpläne zur präventiven Bewachung eines Objekts im Falle einer Bedrohung oder Gefährdung zur Aufrechterhaltung der Funktionalität.

Die Erstellung von Sicherheitskonzepten – bspw. mit baulichen und technischen Maßnahmen wie Anfahrtschutz – für die einzelnen Objekte lag in der Verantwortung der jeweiligen Unternehmen bzw. Organisationen. Es gab keine rechtliche Grundlage für das BVT und die LVT, die Erstellung der Sicherheitskonzepte durch die Unternehmen bzw. Organisationen zu überwachen oder zu kontrollieren.

(4) Gemäß Masterplan APCIP 2014 konnten zwischen den Sicherheitsbehörden und den Unternehmen Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen werden, um eine Grundlage für eine enge operative Zusammenarbeit einschließlich des Austauschs von Informationen zu schaffen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren nur Vereinbarungen im Zusammenhang mit der Übergabe von Digitalfunkgeräten unterzeichnet worden. Laut diesen waren dem Bundesministerium für Inneres zwar Sicherheitsbeauftragte als Ansprechpersonen zu nennen, die Bereit-

<sup>10</sup> Eigentümer und Betreiber waren für die Aufrechterhaltung ihrer Leistungen und den Schutz ihrer Anlagen in erster Linie selbst verantwortlich.



schaft zur Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur in den jeweiligen Unternehmen bzw. Organisationen oder die Meldung sicherheitsrelevanter Vorfälle war jedoch nicht Gegenstand dieser Vereinbarungen. Gemäß Angaben des BVT gegenüber dem RH befürchteten Betreiber kritischer Infrastruktur, durch dementsprechende Kooperationsvereinbarungen Verpflichtungen einzugehen, die gesetzlich nicht vorgesehen waren, und sprachen sich dafür aus, am Grundsatz der Freiwilligkeit festzuhalten.

(5) Im Masterplan APCIP 2014 war erstmals die Erstellung von Programmen zum Schutz kritischer Infrastruktur auf regionaler Ebene festgehalten. Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres organisierten dazu ab dem Jahr 2013 mehrere Bund–Länder–Workshops. Bei der Landeshauptleute–Konferenz am 4. Oktober 2016 wurde die Beteiligung der Länder formal beschlossen. Der strategische und konzeptionelle Rahmen des APCIP Länder richtete sich nach jenem des Bundesprogramms und war von den zuständigen Ämtern der Landesregierung sowie den LPD bzw. LVT im Rahmen der jeweiligen verfassungsmäßigen Zuständigkeiten umzusetzen. Dem BVT kam dabei eine unterstützende Funktion zu.

Während zu Beginn des Prozesses unterschiedliche Ansätze hinsichtlich der Einstufung als regionale kritische Infrastruktur vorlagen (die Anzahl der vorgeschlagenen regionalen kritischen Infrastrukturen schwankte je nach Bundesland zwischen 0 und 21), gelang es schließlich, ein einheitliches Verständnis hinsichtlich der Einstufung herzustellen. Mit Stand Februar 2018 waren österreichweit 121 (davon in Wien 19) Unternehmen bzw. Organisationen als regionale kritische Infrastruktur festgelegt. Im Rahmen der Umsetzung des APCIP Länder erfolgte auch eine Überarbeitung der Liste der nationalen kritischen Infrastruktur.

(6) Ein standardisiertes Monitoring der Umsetzung der – im Masterplan APCIP 2014 vorgesehenen – jährlichen APCIP–Arbeitsprogramme erfolgte erstmals im Jahr 2017 für das APCIP–Arbeitsprogramm 2016.

Im Masterplan APCIP 2014 war weiters die Vorlage eines Berichts über die Umsetzung des Masterplans durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres an die Bundesregierung im Abstand von zwei Jahren vorgesehen. Eine Berichtslegung war laut Arbeitsprogramm für das Jahr 2016 geplant. Bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle war diese noch nicht erfolgt. Laut Angabe des BVT gegenüber dem RH solle der Umsetzungsbericht an die Bundesregierung im Jahr 2018 erstellt werden.

## 7.2

Der RH anerkannte den umfassenden präventiven Ansatz zum Schutz kritischer Infrastruktur in Österreich. Er erachtete es als zweckmäßig, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres auf Grundlage des Masterplans APCIP 2014 Kooperationsvereinbarungen mit Unternehmen bzw. Organisationen,

die kritische Infrastruktur betreiben, vorsahen. Der RH hielt jedoch kritisch fest, dass bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Unternehmen bzw. Organisationen keine Vereinbarungen betreffend die Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur und die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen abgeschlossen worden waren. Er verwies weiters darauf, dass bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im Zusammenhang mit den Erstgesprächen sechs Unternehmen eine Zusammenarbeit verweigert hatten.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Betreibern kritischer Infrastruktur voranzutreiben.

Weiters sollten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres die Kooperation mit Unternehmen bzw. Organisationen, die kritische Infrastruktur betreiben, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur und die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen evaluieren und bei fehlender Kooperationsbereitschaft auf zweckmäßige gesetzliche Regelungen hinwirken.

Der RH hielt kritisch fest, dass das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres bisher der Bundesregierung keinen Bericht über die Umsetzung des Masterplans APCIP 2014 vorlegten, obwohl dies laut Masterplan APCIP 2014 alle zwei Jahre erforderlich wäre.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Inneres, die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Masterplans APCIP 2014 zügig voranzutreiben und diesen der Bundesregierung vorzulegen.

## 7.3

Das Bundesministerium für Inneres und das Bundeskanzleramt hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass „Kooperation“ eines der fünf durch die Bundesregierung mit Ministerratsvortrag 38/5 vom 30. Oktober 2014 festgelegten Grundprinzipien des Programms zum Schutz kritischer Infrastrukturen sei. Die Bundesregierung habe im selben Ministerratsvortrag den partnerschaftlichen Ansatz (auf Grundlage der Freiwilligkeit ohne gesetzliche Verpflichtungen) betont – eine „Unterstützung von strategischen Unternehmen im Rahmen einer Public Private Partnership beim Aufbau einer umfassenden Sicherheitsarchitektur“ sei gefordert worden.

Die Erstellung eines Berichts über die Umsetzung des Masterplans im Einvernehmen zwischen Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres sei vorgesehen und würde in der Folge der Bundesregierung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das Bundesministerium für Inneres hielt in seiner Stellungnahme weiters fest, dass eine grundlegende Änderung der Ausrichtung des Programms durch die Schaffung gesetzlicher Regelungen daher ergänzender politischer Vorgaben bedürfen würde. Diese sollten auf einer umfangreichen Evaluierung des Programms im Rahmen der für die Umsetzung zuständigen Stellen basieren. Im Hinblick darauf würde der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen nach Maßgabe der personellen Ressourcen und der Bereitschaft der Betreiber vorangetrieben werden.

## Planungen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen – Allgemeines

**8.1** Im Vergleich zu den übrigen elf Sektoren des Masterplans APCIP 2014 (siehe Tabelle 2) hatten das BVT bzw. die LVT bei den verfassungsmäßigen Einrichtungen gemäß SPG bzw. PStSG weiterreichende Aufgaben. Aufgrund seiner Informationsverpflichtungen und Aufgaben beim Personen- bzw. Veranstaltungsschutz führte das BVT weitergehende Beratungen und die Koordinierung durch.

Als Kontaktpersonen für das BVT waren in allen verfassungsmäßigen Einrichtungen Sicherheitsbeauftragte benannt. Das BVT fungierte als Verbindungsstelle und führte mit allen Sicherheitsbeauftragten Erstgespräche bzw. zwölf Objektschutzbesprechungen. In zehn Fällen erstellte das BVT in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Sicherheitsbeauftragten umfassende Sicherheitskonzepte<sup>11</sup> und gab in fünf Fällen Empfehlungen ab. Es gab keine gesetzliche Verpflichtung, das BVT zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts heranzuziehen. Verfassungsmäßige Einrichtungen erstellten Sicherheitskonzepte auch ohne Beiziehung des BVT. In diesen Fällen lagen die Sicherheitskonzepte nicht beim BVT vor.

<sup>11</sup> für sieben Oberste Organe bzw. verfassungsmäßige Einrichtungen und für das Regierungsviertel Ballhausplatz

Die Verantwortung für die Umsetzung der vom BVT empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen lag bei der verfassungsmäßigen Einrichtung. Einen Prozess zur regelmäßigen Evaluierung der Sicherheitskonzepte durch das BVT gab es nicht. So wusste das BVT auch nicht in allen Fällen über den Stand der Umsetzung von Sicherheitskonzepten Bescheid. Bauliche Sicherheitsinfrastruktur war in vier Fällen (Präsidentenkanzlei, Parlament, Bundeskanzleramt und Bundesministerium für Inneres) in den Sicherheitskonzepten im öffentlichen Raum vorgesehen<sup>12</sup> (siehe [TZ 9](#)).

Das BVT befasste sich im überprüften Zeitraum nur mit verfassungsmäßigen Einrichtungen auf Bundesebene. Im Zuge der Abstimmung des APCIP Länder zum Schutz kritischer Infrastruktur erfassten die Länder gemeinsam mit den LPD bis Februar 2018 die verfassungsmäßigen Einrichtungen der Länder in Listen der regionalen kritischen Infrastruktur und gingen dabei analog zum Bund vor. Eine vollständige Einbeziehung von verfassungsmäßigen Einrichtungen der Länder in die zentrale Vorgehensweise des BVT erfolgte bis Februar 2018 nicht.<sup>13</sup>

Die nachfolgende Tabelle 3 bietet einen Überblick hinsichtlich der durchgeführten Erstgespräche, der Objektschutzbesprechungen und der vom BVT erstellten Sicherheitskonzepte:

---

<sup>12</sup> Das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres partizipierte an der Sicherheitsinfrastruktur des Bundesministeriums für Inneres.

<sup>13</sup> Sicherheitspolizeiliche Aufgaben fielen in den Aufgabenbereich der jeweiligen LPD; diese waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

**Tabelle 3: Kontakte und Konzepte des BVT betreffend verfassungsmäßige Einrichtungen, Stand Februar 2018**

verfassungsmäßige Einrichtung	Erstgespräch	Objektschutzbesprechung	Sicherheitskonzept bzw. (Empfehlungsschreiben des BVT)
	durchgeführt bzw. erstellt im Jahr		
Österreichische Präsidentschaftskanzlei	2015	2015 <sup>9</sup>	ja <sup>1,2</sup> (2015)
Parlament	2015	2015	2016 <sup>3</sup>
Bundeskanzleramt	2016	2016	ja <sup>1,2</sup> ja <sup>4</sup>
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	2016	–	ja <sup>5</sup>
Bundesministerium für Bildung und Frauen	2014	2016	ja <sup>2</sup>
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	2015	2015	ja <sup>1,2</sup> Anmerkung <sup>7</sup>
Bundesministerium für Familie und Jugend	2015	2016	(2015) (2016)
Bundesministerium für Finanzen	2014	–	Anmerkung <sup>7</sup>
Bundesministerium für Gesundheit	2015	2016	–
Bundesministerium für Inneres	ja <sup>8</sup>	–	ja <sup>1,2</sup> 2013
Bundesministerium für Justiz	2015	–	ja <sup>4</sup>
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	2016	–	ja <sup>5</sup>
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	ja <sup>8</sup>	–	Anmerkung <sup>7</sup>
Bundesministerium für Verkehr, Innovationen und Technologie	2014	2014	(2014)
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	2015	–	ja <sup>2,5</sup> 2017 <sup>6</sup>
Bundesverwaltungsgericht	2016	–	–
Verwaltungsgerichtshof	2015	2015	(2015)
Verfassungsgerichtshof	2015	–	Anmerkung <sup>7</sup>
Oberster Gerichtshof	2015	2015	(2015)
Rechnungshof	2015	2015	<sup>10</sup>
Volksanwaltschaft	2015	2015	–

Die Ministeriumsbezeichnungen beziehen sich auf das Datum der Erstgespräche.

BVT = Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

<sup>1</sup> im Sicherheitskonzept „Regierungscluster“ enthalten; ohne Datumsangabe

<sup>2</sup> im Sicherheitskonzept „Regierungsviertel“ enthalten; 21. Oktober 2014 und 16. März 2015

<sup>3</sup> Sicherheitskonzept sowohl für das Ausweichquartier („Interimparlament“) als auch für das renovierte Parlament

<sup>4</sup> ohne Datumsangabe

<sup>5</sup> im Sicherheitskonzept „Bundesamtsgebäude Stubenring“ enthalten; ohne Datumsangabe

<sup>6</sup> für die Herrengasse/Bankgasse

<sup>7</sup> Da die jeweilige Einrichtung bereits Sicherheitsmaßnahmen getroffen hatte, erstellte das BVT keine eigenen Konzepte bzw. sprach keine Empfehlungen aus.

<sup>8</sup> Laut BVT führte es mit allen 21 verfassungsmäßigen Einrichtungen Erstgespräche; dem RH wurden jedoch nur jene Protokolle vorgelegt, bei denen ein Datum angeführt ist.

<sup>9</sup> keine schriftliche Dokumentation

<sup>10</sup> neuerliche Objektschutzbesprechung im Oktober 2018 durchgeführt; anschließend Überarbeitung des bestehenden Sicherheitskonzepts

Quellen: BVT; RH

## 8.2

Der RH hielt fest, dass dem Bundesministerium für Inneres als oberster Sicherheitsbehörde bei verfassungsmäßigen Einrichtungen weiterreichendere gesetzliche Aufgaben zukamen als bei den Unternehmen bzw. Organisationen der kritischen Infrastruktur. Er merkte aber kritisch an, dass das BVT diesen Aufgaben nur auf Bundesebene nachkam. Der RH begrüßte in diesem Zusammenhang, dass im Zuge der bis Februar 2018 erfolgten Abstimmung des APCIP Länder den verfassungsmäßigen Einrichtungen der Länder ein größeres Augenmerk gewidmet wurde. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in [TZ 5](#).

Der RH hielt fest, dass für die verfassungsmäßigen Einrichtungen keine gesetzliche Verpflichtung bestand, das BVT zur Erstellung eines Sicherheitskonzepts heranzuziehen. Verfassungsmäßige Einrichtungen erstellten Sicherheitskonzepte auch ohne Beiziehung des BVT. Einen Prozess zur regelmäßigen Evaluierung der Sicherheitskonzepte durch das BVT gab es nicht. Daher wusste das BVT auch nicht in allen Fällen über den Stand der Umsetzung Bescheid.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Inneres, eine Gesetzesvorlage zu erstellen, wonach die verfassungsmäßigen Einrichtungen das BVT bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten beizuziehen haben und das BVT bestehende Konzepte in regelmäßigen Abständen zu evaluieren hat.

## 8.3

Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres würden eine gesetzliche Regelung sowie andere Wege der verbindlichen Einbindung des BVT bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten für verfassungsmäßige Einrichtungen sowie die Evaluierung derselben geprüft werden.

## Projektbezogene Planungen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und deren Umsetzung

### Regierungscluster

#### Überblick

9 (1) Die Grundlage für die Errichtung von baulichen Sicherheitseinrichtungen – hydraulischen (versenkbaren), fixen und steckbaren Pollern, Schutzmauern sowie Findelsteinen – im Bereich des Bundeskanzleramts, der Präsidentschaftskanzlei und des Bundesministeriums für Inneres bildete das Sicherheitskonzept Regierungscluster<sup>14</sup> des BVT. Es basierte auf dem Sicherheitskonzept Regierungsviertel des BVT aus dem Jahr 2014 sowie auf den Planungen der MA 28 zur Oberflächengestaltung des Ballhausplatzes hinsichtlich der Straßenführung und berücksichtigte die Empfehlung aus dem Sicherheitskonzept für das Bundeskanzleramt, den Einfahrtsbereich des Bundeskanzleramts durch die Schaffung einer Schleuse (z.B. durch hydraulische Poller) zu sichern.

Im Jahr 2015 plante die Stadt Wien, den Ballhausplatz inkl. Löwelstraße und Schaufelgasse umzugestalten. Die Umgestaltung der Herrengasse erfolgte auf Initiative und auf Kosten einer Interessentengemeinschaft. Im Zuge dieser Planungen sollten auch die baulichen Sicherheitsmaßnahmen aus dem Sicherheitskonzept Regierungscluster mitberücksichtigt werden.

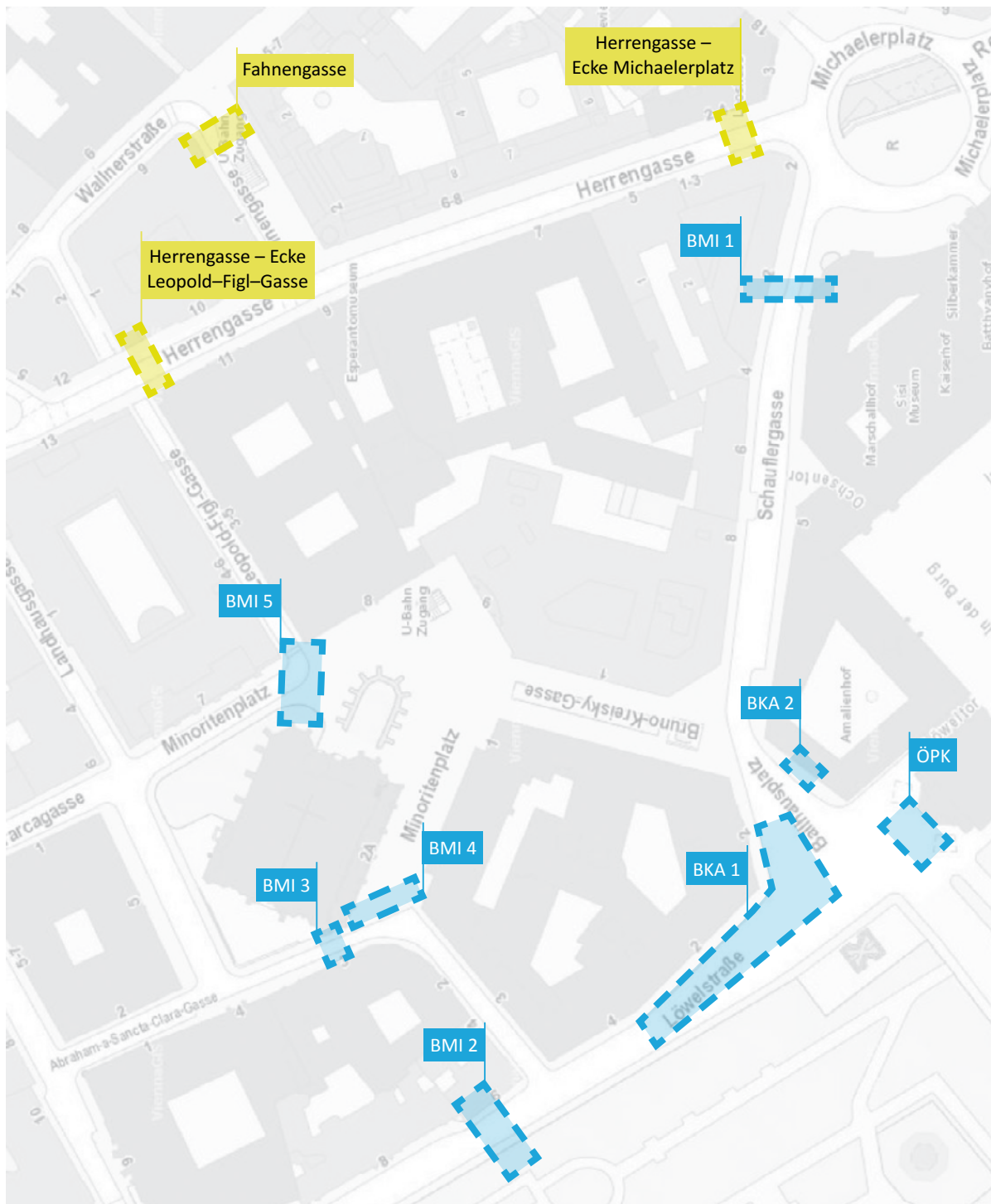
(2) Die Baumaßnahmen zum Schutz des Regierungsclusters gliederten sich in die vier Projekte:

- Ballhausplatz – Bundesministerium für Inneres (Ballhausplatz – BMI),
- Ballhausplatz – Bundeskanzleramt (Ballhausplatz – BKA),
- Ballhausplatz – Österreichische Präsidentschaftskanzlei (Ballhausplatz – ÖPK) und
- Herrengasse – Bundesministerium für Inneres (Herrengasse – BMI).

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage der baulichen Sicherheitsinfrastruktur für die Projekte Ballhausplatz und Herrengasse:

<sup>14</sup> Das Sicherheitskonzept Regierungscluster enthielt keine Datumsangabe.

Abbildung 1: Lage der baulichen Sicherheitsinfrastruktur des Sicherheitskonzepts Regierungskuster



- Projekte Ballhausplatz
- Projekt Herrengasse

BMI = Bundesministerium für Inneres  
BKA = Bundeskanzleramt  
ÖPK = Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Quellen: BIG; Darstellung: RH



Errichtet wurden die folgenden baulichen Sicherheitseinrichtungen:

**Tabelle 4: Bauliche Sicherheitseinrichtungen im Regierungskluster**

Projekt	hydraulische Poller	steckbare Poller	fixe Poller	Findelsteine
	Anzahl			
Ballhausplatz – BMI	9		26	2
Ballhausplatz – BKA	2		42	
Ballhausplatz – ÖPK	4		11	
Herrengasse – BMI	5	17		
<b>gesamt</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>79</b>	<b>2</b>

BKA = Bundeskanzleramt

BMI = Bundesministerium für Inneres

ÖPK = Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Quellen: BIG; RH

## Projekte Ballhausplatz – Entscheidungsfindung

### 10.1

(1) Die ersten Überlegungen zur Neugestaltung des Ballhausplatzes im 1. Wiener Gemeindebezirk stammten aus dem Jahr 2006. Die MA 28 erarbeitete, nach Ansuchen des Bundeskanzleramts vom November 2007, ein Projekt zur Neugestaltung und Adaption der Verkehrsorganisation. Neben einer niveaugleichen Ausgestaltung des Fahr- und Gehbereichs war auch ein neues Beleuchtungskonzept für den gesamten Bereich geplant. In diesem Zusammenhang informierte die Österreichische Präsidentschaftskanzlei im Mai 2008 und ein zweites Mal im Februar 2009 das LVT Wien über die geplante Neugestaltung und ersuchte es, ehestmöglich Überlegungen zu erforderlichen Objektschutzmaßnahmen einzubringen, um diese bei den Umbauarbeiten berücksichtigen zu können. Entsprechende Planungen konnten dem RH nicht vorgelegt werden.

Die Kostenschätzung der MA 28 vom November 2008 belief sich in Summe auf rd. 2,19 Mio. EUR.<sup>15</sup> Da sich die Stadt Wien, das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei bezüglich der Bedeckung der Kosten der Oberflächengestaltung nicht einigen konnten, verfolgte die Stadt Wien das Projekt im Jahr 2009 nicht weiter. Da das Bundeskanzleramt jedoch weiterhin Interesse an der Neugestaltung des Ballhausplatzes bekundete, hielt die MA 28 die geplanten Umbaumaßnahmen in Evidenz.

<sup>15</sup> Planungskosten: 6.500 EUR; Baukosten: 1.785.000 EUR; Beleuchtungskonzept Ballhausplatz: 160.000 EUR; erforderliche Adaptierung des Beleuchtungskonzepts in der Löwelstraße und Schaufelgasse: 241.000 EUR, keine Kosten für Sicherheitsinfrastruktur

(2) Im Jahr 2014 erstellte das BVT ein Sicherheitskonzept für das Regierungsviertel<sup>16</sup>, das u.a. auch bauliche Sicherheitsinfrastruktur (Poller) für die Regierungsgebäude am Ballhausplatz samt umliegenden Straßenzügen und in der Herrengasse beinhaltete. Das Sicherheitskonzept sah eine Einbahnstraßenregelung mit einer schlangenförmig angelegten Straßenführung der Löwelstraße in Richtung Michaelerplatz vor (siehe Anhang A). Der Einbau von Schikanen – fixe Poller alternierend links und rechts der Fahrbahn – sollte die Fahrzeuggeschwindigkeiten reduzieren. Die Zufahrten zum Bundeskanzleramt und zur Präsidentschaftskanzlei sollten zusätzlich durch hydraulische Poller gesichert werden. In der Herrengasse waren fixe und hydraulische Poller vorgesehen.

Das BVT präsentierte das Sicherheitskonzept Regierungsviertel im März 2015. Da das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskanzleramt, die Österreichische Präsidentschaftskanzlei und die Stadt Wien den Sicherheitsmaßnahmen grundsätzlich zustimmten, die Fahrbahnführung und die große Anzahl bzw. Verteilung der Poller jedoch kritisch betrachteten, beschlossen sie eine Überarbeitung des Konzepts des BVT auf Basis der Pläne der MA 28.

Die BHÖ und das BVT erwogen auch eine großräumige Absicherung des Regierungsviertels durch eine Absperrmöglichkeit bereits beim Burgring (äußeres Heldentor) und ein Öffnen der Verkehrsfläche zwischen Volksgarten und Heldenplatz<sup>17</sup> zum Burgring bei gleichzeitiger Sperre Richtung Löwelstraße. Bei Realisierung dieser Lösung hätte es Synergieeffekte hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen für den Regierungskluster und das Ausweichquartier des Parlaments (siehe **TZ 19**) gegeben. Die Stadt Wien stand dieser Lösung aus verkehrsplanerischer Sicht skeptisch gegenüber (zudem wies die Einzäunung am Burgring nicht die erforderliche Sicherheitsklasse auf), weshalb diese Lösung vom BVT nicht weiter untersucht wurde.

Gegenüber dem RH führte die Stadt Wien an, dass die Vorschläge nur grundsätzlich erörtert worden waren, weil keine verkehrstechnisch ausgereiften und prüffähigen Unterlagen vorgelegen hätten.

Das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei vereinbarten, das abzusichernde Areal auf den Bereich gemäß Abbildung 1 zu beschränken. Weiters vereinbarten sie eine Absicherung mittels fixer Barrieren im Bereich des Bundeskanzleramts<sup>18</sup> und vor der Präsident-

<sup>16</sup> vom 21. Oktober 2014

<sup>17</sup> Diese Verkehrsfläche trug die offizielle Bezeichnung Heldenplatz mit der Straßenabschnittsnummer 10031564. Die Grundfläche befand sich im Eigentum der Republik Österreich, wurde von der BHÖ verwaltet und war im Jahr 1949 an einen Betreiber des Volksgartenrestaurants vermietet worden.

<sup>18</sup> vor dem bzw. entlang des Gebäudes

schaftskanzlei. Im April 2015 legte das BVT Lage, Anzahl, Art und Sicherheitsklassen der Sicherheitseinrichtungen fest. Die betroffenen Institutionen – Bundesministerium für Inneres, Bundeskanzleramt und Österreichische Präsidentschaftskanzlei – sollten sich hinsichtlich der Aufteilung der Kosten für die Errichtung der Sicherheitseinrichtungen intern abstimmen.

(3) Auf Grundlage der o.a. Besprechungen und der durch das BVT festgelegten Sicherheitsinfrastruktur erstellte die MA 28 im Mai 2015 einen neuen Planentwurf. Dieser beinhaltete neben den fixen und hydraulischen Pollern in der Löwelstraße, in der Schauflergasse sowie im Bereich des Minoritenplatzes auch zwei Granitelemente mit einer Länge von ca. 20 m bzw. 30 m entlang des Bundeskanzleramts mit einem Poller in der Mitte sowie ein ca. 20 m langes gebogenes Granitelement vor der Präsidentschaftskanzlei (siehe Anhang B). Die Grobkostenschätzung der MA 28 vom Juni 2015 für die Umgestaltung des Ballhausplatzes und die Errichtung der Sicherheitsinfrastruktur belief sich auf rd. 3,15 Mio. EUR.<sup>19</sup>

(4) Im August 2016 wurde in einer internen Besprechung des Magistrats der Stadt Wien festgelegt, dass aufgrund einer Besprechung zwischen der Vizebürgermeisterin und dem Bezirksvorsteher des 1. Wiener Gemeindebezirks die Kosten des Projekts zur Oberflächengestaltung nochmals stark reduziert werden müssen. Daher erarbeitete die MA 28 alternative Varianten und entschied sich letztendlich anstatt einer Pflasterung und Grünflächen für eine Asphaltierung des Ballhausplatzes (die geschätzten Kosten für eine Pflasterung mit Granitplatten beliefen sich auf rd. 1,81 Mio. EUR, jene für eine Asphaltierung auf rd. 709.000 EUR).

(5) Danach erfolgten bis März 2017 mehrere Anpassungen hinsichtlich der Anzahl und Art der Schutzeinrichtungen.<sup>20</sup> Die wesentlichsten Änderungen waren:

- Im Oktober 2016 war im Bereich des Bundeskanzleramts eine 60 cm hohe Granitmauer geplant, die aus fünf längeren (ca. 7 bis 8 m) und drei kürzeren Teilen (ca. 0,5 m) bestand. Im Bereich der Präsidentschaftskanzlei war eine durchgehende, gebogene 60 cm hohe Granitmauer geplant (siehe Anhang C).

<sup>19</sup> Die Kostenschätzung bezog sich auf eine Realisierung im Jahr 2016 und beinhaltete keine Kosten für etwaige Einbautenumlegungen.

<sup>20</sup> im Zuge mehrerer Arbeitsbesprechungen der Projektbeteiligten (auch unter Beiziehung externer Expertinnen und Experten)

- Im Jänner 2017 erfolgte eine Ergänzung der geplanten Sicherheitseinrichtungen der Präsidentschaftskanzlei um insgesamt vier hydraulische Poller (jeweils zwei bei den beiden Einfahrten). Weiters wurde die Mauer bei der Präsidentschaftskanzlei dreigeteilt. Dadurch sollte eine Auflockerung der zuvor durchgehenden Schutzmauer für Fußgängerinnen und Fußgänger erreicht werden (siehe Anhang D).
- Im Februar 2017 wurde die Schutzwirkung der Granitmauer in Frage gestellt und stattdessen eine Mauer mit Stahlbetonkern und Granitverkleidung erwogen. Die Entscheidung fiel dann aufgrund der Kosten auf eine Stahlbetonmauer mit Sichtbetonschalung. Weiters wurde auf Wunsch des Bundeskanzleramts der Anprallschutz vor dem Bundeskanzleramt im Bereich der Löwelstraße verlängert, weil sonst die damaligen Büroräumlichkeiten des Bundeskanzlers ungeschützt gewesen wären. Diese Verlängerung erfolgte mit fixen Pollern. Gleichzeitig wurden auch wegen eines einheitlichen Gesamtbilds die drei kurzen Betonteile durch fixe Poller ersetzt (siehe Anhang D).
- Im März 2017 erfolgte eine Erhöhung der Schutzmauer auf 80 cm. Entsprechend einer Vorgabe der Magistratsabteilung 19 – Architektur und Stadtgestaltung (**MA 19**) sollte die Farbgebung der Schutzmauer an die Fassadenfarbe der Präsidentschaftskanzlei angepasst werden.

Im September 2017 verhängte das Bundeskanzleramt einen Baustopp über die im Juli 2017 begonnenen Arbeiten und beauftragte die BIG mit der Erarbeitung von Alternativen (siehe **TZ 15**). Die endgültig errichtete Lösung bestand ausschließlich aus fixen Pollern (siehe Anhang E).

## 10.2

Der RH hielt fest, dass die Entscheidungsfindung zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts des Regierungsviertels im Zuge der Neugestaltung des Ballhausplatzes zwei Jahre (von März 2015 bis März 2017) dauerte. Er kritisierte, dass noch im Jahr 2017 Mängel in den Planungen des Bundesministeriums für Inneres – wie die mangelnde Schutzwirkung des Anprallschutzes für den Einfahrtsbereich der Präsidentschaftskanzlei und für die damaligen Büroräumlichkeiten des Bundeskanzlers sowie die fragliche Schutzwirkung der zwischenzeitlich geplanten Granitmauer – vorlagen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, bei der zukünftigen Erstellung von Sicherheitskonzepten und der Umsetzung von Projekten eine genaue Analyse der zu schützenden Gebäude der verfassungsmäßigen Einrichtungen durchzuführen sowie bereits zu Beginn des Planungsprozesses eine hinreichend genaue Definition der Schutzwirkungen aller Sicherheitseinrichtungen unter Verwendung nationaler bzw. internationaler Standards festzulegen.

Der RH hielt ferner fest, dass eine großräumige Lösung, bei der es Synergieeffekte hinsichtlich der Sicherheitsmaßnahmen für den Regierungcluster und das Ausweichquartier des Parlaments gegeben hätte, seitens des BVT nicht weiterverfolgt wurde, nachdem die Stadt Wien dieser Lösung im Wesentlichen aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich kritisch gegenüberstand.

## 10.3

Das Bundesministerium für Inneres verwies in seiner Stellungnahme bezüglich des Zeitpunkts der Analyse und der Definition der Schutzwirkung darauf, dass sich einige Parameter erst im Projektverlauf ergeben hätten. Nach Ansicht des BVT seien für die Definition der erforderlichen Schutzwirkungen internationale Standards angelegt worden. Auch seien nur solche Sicherheitseinrichtungen verwendet worden, die diesen Standards entsprechen würden. Die Empfehlung werde bei zukünftigen Projekten berücksichtigt.

Bei der Erarbeitung und Umsetzung eines Sicherheitskonzepts handle es sich um einen entsprechend komplexen Prozess. Auch seien durch die Teilnahme mehrerer Protagonisten sowie finanzielle und sonstige Vorgaben Verzögerungen miteinzubeziehen. Die Notwendigkeit der hydraulischen Poller bei der Präsidentschaftskanzlei sei erst im Zuge eines Ortsaugenscheins mit einer Fahrprobe sichtbar geworden. Dadurch habe insbesondere die Erkenntnis gewonnen werden können, dass praktische Fahrversuche zu einem früheren Zeitpunkt im Projekt durchgeführt werden sollten – dies werde hinkünftig entsprechende Berücksichtigung finden.

## Projekte Ballhausplatz – Kostentragung der baulichen Sicherheitsinfrastruktur und Terminrahmen

### 11.1

(1) Das ursprüngliche Projekt zur Neugestaltung des Ballhausplatzes aus dem Jahr 2008 scheiterte aufgrund der ungelösten Frage der Kostenbeteiligung des Bundeskanzleramts an der Oberflächengestaltung. Auch bei der Wiederaufnahme des Projekts im Jahr 2015 unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzepts des BVT war die Frage der Kostentragung für die Sicherheitsinfrastruktur von Beginn an ein Thema. In einem Aktenvermerk der Stadtbaudirektion war bereits im April 2015 vermerkt, dass das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei hinsichtlich der Finanzierung der gewünschten Sicherheitseinrichtungen Überlegungen anstellen sollten.

Das Bundeskanzleramt ging noch im März 2017 davon aus, dass das Bundesministerium für Inneres die Kosten für die geplante Schutzmauer vor dem Bundeskanzleramt übernimmt – nach Ansicht des Bundeskanzleramts diene die Schutzmauer der öffentlichen Sicherheit –, und es sagte nur die Kostenübernahme für die zwei hydraulischen Poller in den Einfahrtbereichen zum Bundeskanzleramt zu. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres diene die Schutzmauer jedoch ausschließlich dem Schutz des Bundeskanzleramts; es war nicht bereit, die entsprechenden Kosten zu übernehmen.

Nach Vorliegen der Grobkostenschätzung der MA 28 vom Juni 2015 sagte die Österreichische Präsidentschaftskanzlei eine grundsätzliche Mitfinanzierung unverbindlich zu, wollte dies jedoch, weil sie über kein eigenes Baubudget verfügte, noch mit der BHÖ<sup>21</sup> abklären. Im März 2017 stellte die Österreichische Präsidentschaftskanzlei die Kostentragung hinsichtlich der vier hydraulischen Poller bei der Präsidentschaftskanzlei durch die BHÖ in Aussicht. Da die Kostentragung der Schutzmauern und der Poller im Bereich des Ballhausplatzes nach wie vor nicht geklärt war, ersuchte das BVT erneut, diese abzuklären.

(2) Das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei beabsichtigten, die BIG mit der Umsetzung der Sicherheitsinfrastruktur zu beauftragen. Um die Poller für das Projekt Ballhausplatz fristgerecht ausschreiben zu können (als Baubeginn für die Oberflächengestaltung am Ballhausplatz war der 17. Juli 2017, als Gesamtfertigstellungstermin war ursprünglich der 25. September 2017 vorgesehen), übermittelte die BIG im März 2017 Bauabwicklungsvereinbarungen zur Unterfertigung an das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei.

Mit diesen Bauabwicklungsvereinbarungen sollte einerseits die BIG beauftragt werden und andererseits sollten der Leistungsumfang sowie die Kosten definiert werden. Die jeweiligen Auftraggeber unterfertigten lediglich die Bauabwicklungsvereinbarungen für die zwei hydraulischen Poller des Bundeskanzleramts (ein Teil des Projekts Ballhausplatz – BKA) im März 2017 und für das Projekt Ballhausplatz – BMI im Mai 2017. Offen blieben die Schutzmauer inkl. der fixen Poller im Bereich des Bundeskanzleramts und das Projekt Ballhausplatz – ÖPK.

(3) Das Bundeskanzleramt bestätigte die Kostenübernahme für die Schutzmauer und die fixen Poller im Bereich des Bundeskanzleramts per E-Mail am 29. Juni 2017, weil das Bundesministerium für Inneres diese Sicherheitsmaßnahme als unerlässlich erachtete. In weiterer Folge übermittelte die BIG dem Bundeskanzleramt die Änderungsevidenz 01–A zur Bauabwicklungsvereinbarung, welche die BIG mit 17. Juli 2017 unterfertigte, das Bundeskanzleramt jedoch nicht gegenzeichnete.

Die erste dem RH vorgelegte unterfertigte Bauabwicklungsvereinbarung für das Projekt Ballhausplatz – ÖPK stammte vom September 2017<sup>22</sup>, also nach der Verhängung des Baustopps (siehe **TZ 15**). Dabei unterfertigte die BHÖ im Auftrag der

<sup>21</sup> Die BHÖ verwaltete und betreute die Hofburg in bautechnischer Sicht, in der die Österreichische Präsidentschaftskanzlei angesiedelt war. Zudem verwaltete die BHÖ auch Grundflächen im Eigentum der Republik Österreich. Die geplante Sicherheitsinfrastruktur vor der Präsidentschaftskanzlei lag auf einer entsprechenden Grundfläche.

<sup>22</sup> Die Unterfertigung der BIG erfolgte am 13. September 2017. Die Unterfertigung der BHÖ erfolgte ohne Datumsangabe, die Rückübermittlung der unterfertigten Bauabwicklungsvereinbarung erfolgte durch die BHÖ am 14. September 2017 per E-Mail.

Österreichischen Präsidentschaftskanzlei. Als Rechnungsadresse führte die BHÖ handschriftlich das Bundesministerium für Inneres – ohne dessen Zustimmung – an. Das Bundesministerium für Inneres hatte der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei im Einvernehmen mit der Budgetsektion des Bundesministeriums für Finanzen zugesagt, ihr die benötigten Budgetmittel im Finanzjahr 2017 im Wege eines Mittelverwendungsüberschreitungsantrags „zu borgen“; die Rückzahlung war im Wege eines Mittelverwendungsüberschreitungsantrags für das Finanzjahr 2018 vorgesehen. Da bis Ende 2017 keine Zahlung seitens der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei an die Baufirma erfolgte, verfiel auch das Angebot des Bundesministeriums für Inneres.

(4) Das Bundesministerium für Inneres, das BVT sowie die Stadt Wien fixierten wegen der Österreichischen EU-Ratspräsidentschaft von Juli bis Dezember 2018 und wegen des 100. Jahrestags der Gründung der Republik mit einer Vielzahl an Veranstaltungen auf und um den Ballhausplatz bereits im Jahr 2016, dass die Fertigstellung sowohl für den Straßenbau als auch für die geplante Sicherheitsinfrastruktur noch vor 2018 erfolgen müsse.

## 11.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die Frage der Kostentragung bei den Projekten Ballhausplatz – BKA und Ballhausplatz – ÖPK lange Zeit ungeregelt war. So sicherte das Bundeskanzleramt die Kostentragung für die geplante Schutzmauer und die fixen Poller erst im Juni 2017 zu (die bauliche Umsetzung des Projekts zur Oberflächengestaltung am Ballhausplatz begann am 17. Juli 2017), eine Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung für das Projekt Ballhausplatz – ÖPK durch die BHÖ im Auftrag der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei erfolgte erst nach Baubeginn und Verhängung des Baustopps im September 2017. Die späte Lösung der Frage der Kostentragung wirkte sich nachteilig auf die Umsetzung des Vorhabens aus (siehe [TZ 13](#)).

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt und der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei, die Kostentragung von Projekten möglichst frühzeitig abzuklären und sicherzustellen.

## 11.3

(1) Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es in Hinkunft der Empfehlung des RH Rechnung tragen und bei ressortübergreifenden Projekten allfällige Kostenteilungen bis spätestens zum Abschluss der Planungsphase schriftlich festhalten werde.

(2) Laut Stellungnahme der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei werde sie künftig der Empfehlung des RH Rechnung tragen.

## Projekte Ballhausplatz – Zuständigkeiten Projektmanagement und Ausschreibung

**12.1** (1) Die BIG übernahm für das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei das Projektmanagement sowie die Ausschreibung und Vergabe der Gewerke Poller (Lieferung und Montage der Poller exkl. der Bauleistungen für die Fundamente), Elektroanlagen (Energieversorgung der hydraulischen Poller) und Baumeisterarbeiten (z.B. Hausdurchbrüche). Weiters oblag ihr die Koordination und Beauftragung der Örtlichen Bauaufsicht sowie der Planungs- und Vermessungsarbeiten für die bauliche Sicherheitsinfrastruktur.

(2) Das Projektmanagement für die Oberflächengestaltung des Ballhausplatzes und die damit verbundenen umfangreichen Straßenbauarbeiten oblagen der MA 28. Diese sagte im März 2017 zu, die Bauleistungen zur Errichtung der Schutzmauern sowie der Pollerfundamente in die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten (Neugestaltung des Ballhausplatzes) mitaufzunehmen. Darüber hinaus erklärte sich die MA 28 dazu bereit, die Baustelle abzuwickeln und die preis- und leistungsbestätigten Rechnungen für die Sicherheitsmaßnahmen an die BIG bzw. die jeweiligen Kostenträger (finanzierenden Stellen) weiterzuleiten.

**12.2** Der RH anerkannte die Bestrebungen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundeskanzleramts und der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei sowie der Stadt Wien, die Synergieeffekte des Bauprojekts Neugestaltung Ballhausplatz nutzen zu wollen. Darüber hinaus erachtete er es als zweckmäßig, dass die MA 28 die Ausschreibung und die Abwicklung der Bauleistungen für die Sicherheitsinfrastruktur (Schutzmauern und Pollerfundamente) in das Projekt zur Oberflächengestaltung integrierte.

## Projekte Ballhausplatz – Ausschreibungen

**13.1** (1) In der nachfolgenden Tabelle 5 ist die Chronologie der Ausschreibungen und Bauabwicklungsvereinbarungen dargestellt:



**Tabelle 5: Chronologie der Ausschreibungen und Bauabwicklungsvereinbarungen der Projekte Ballhausplatz**

Datum	Ereignis
Oktober 2016	erstmalige Beiziehung der BIG (Projektmanagement der Projekte Ballhausplatz ab Jänner 2017)
Februar 2017	diverse grundlegende Planänderungen der Sicherheitsinfrastruktur am Ballhausplatz (Verlängerung des Anprallschutzes, Anzahl der Poller, Erhöhung der Sicherheitsklasse etc.)
März 2017	Die MA 28 sagt zu, die Bauleistungen zur Errichtung der Schutzmauern sowie der Pollerfundamente in die Ausschreibung der Straßenbauarbeiten (Neugestaltung des Ballhausplatzes) mitaufzunehmen.
	Die BIG ersucht um Freigabe der Bauabwicklungsvereinbarungen bis zum 27. März 2017 mit Ausnahme der Poller und Schutzmauern am Ballhausplatz, wo eine Entscheidung bis zum 15. Mai 2017 vorliegen müsse.
24. März 2017	BKA: Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung für die zwei hydraulischen Poller im Bereich der beiden Einfahrten zum Bundeskanzleramt mit einer Auftragssumme von rd. 145.000 EUR
2. Mai 2017	BMI: Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung für die Poller im Bereich des Ballhausplatzes (elf hydraulische Poller, 33 fixe Poller und drei Findelsteine) mit einer Auftragssumme von rd. 941.000 EUR
4. Mai 2017	Veröffentlichung der Ausschreibung der Poller (Lieferung und Montage) durch die BIG – offenes Verfahren
9. Mai 2017	Veröffentlichung der Ausschreibung der Straßenbauarbeiten für die Oberflächengestaltung und der Bauleistungen für die Sicherheitsinfrastruktur (Projekte Ballhausplatz) durch die Stadt Wien – offenes Verfahren
8. Juni 2017	Die BIG ersucht nochmals um Rückmeldung bezüglich der ausstehenden Bauabwicklungsvereinbarungen für die Projekte Ballhausplatz BKA und ÖPK bis zum 27. Juni 2017.
29. Juni 2017	Bestätigung der Kostenübernahme des Anprallschutzes im Bereich des Bundeskanzleramts durch ein E-Mail der zuständigen Sektionschefin im Bundeskanzleramt
17. Juli 2017	Baubeginn der Projekte Ballhausplatz
20./21. Juli 2017	Einlangen der Angebote (zweier Unternehmen) für die Herstellung der Elektroanlagen (Energieversorgung der hydraulischen Poller)
7. September 2017	Das Bundeskanzleramt informiert die BIG, dass die Arbeiten an der Schutzmauer auf dem Ballhausplatz unverzüglich zu stoppen seien.
14. September 2017	BHÖ im Auftrag der ÖPK: Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung für die geänderten Sicherheitseinrichtungen (vier hydraulische Poller und elf fixe Poller) im Bereich der Präsidentschaftskanzlei durch die BHÖ (Unterzeichnungsdatum fehlt) mit einer Auftragssumme von rd. 322.000 EUR
	BKA: Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung für die geänderten Sicherheitseinrichtungen (42 fixe Poller) im Bereich des Bundeskanzleramts durch das Bundeskanzleramt mit einer Auftragssumme von rd. 470.000 EUR (Gesamtsumme inkl. der zwei hydraulischen Poller: rd. 615.000 EUR)
25. Oktober 2017	Übernahme der Poller im Bereich des Bundeskanzleramts und der Präsidentschaftskanzlei
30. November 2017	Übernahme der Poller des Bundesministeriums für Inneres

BHÖ = Burghauptmannschaft Österreich

BIG = Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

BKA = Bundeskanzleramt

BMI = Bundesministerium für Inneres

MA 28 = Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

ÖPK = Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Quellen: BIG; BKA; Stadt Wien; RH

(2) Die BIG schrieb die Poller in einem offenen Verfahren aus. Die Auftragswert-schätzung lag bei rd. 526.000 EUR. Die Ausschreibung erfolgte im Mai 2017 zu einem Zeitpunkt, als es weder eine Freigabe seitens des Bundeskanzleramts für die 15 fixen Poller und die Schutzmauer vor dem Bundeskanzleramt noch seitens der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei für die vier hydraulischen Poller und die Schutzmauer vor der Präsidentschaftskanzlei gab. Die BIG nahm jene Poller, deren Kostentragung noch nicht geklärt war, in die Ausschreibung mit dem Vorbehalt auf, diese eventuell nicht abzurufen, und inkludierte sie im Gesamtpreis.

In der Ausschreibung wählte die BIG zur Beschreibung der Anforderung an die Stoßfestigkeit der Poller die Formulierung „entspricht Hochsicherheit nach IWA 14–1/PAS 68 aus 2013“. Bei der IWA 14–1 bzw. der PAS 68 handelte es sich um internationale (IWA) bzw. britische (PAS) Testsysteme (Crash–Test Standards), mithilfe derer die Widerstandsfähigkeit der Poller gegenüber einem anprallenden Objekt, wie z.B. einem Lkw, klassifiziert werden konnte.<sup>23</sup> Bei der Bezeichnung „Hochsicherheit“ handelte es sich um keine exakt definierte Sicherheitsklasse nach den genannten Testsystemen. Dennoch entsprachen die angebotenen Poller den von der BIG bzw. dem BVT gewünschten Anforderungen.

Die BIG gab in den Ausschreibungsunterlagen für die Poller als voraussichtlichen Baubeginn Juni/Juli 2017 und als voraussichtliches Bauende Oktober/November 2017 an. Ansonsten legte sich die BIG auf keinen detaillierten Terminplan fest und forderte von den Bietern auch keine Angabe von verbindlichen Lieferzeiten. Die Sicherheits-technikfirma, welche den Zuschlag erhielt, gab im geforderten Bauabwicklungskonzept an, dass mit einer Lieferzeit von ca. acht Wochen ab Auftragserteilung zu rechnen sei (also bis Mitte August 2017). Aufgrund von Lieferschwierigkeiten verschoben sich die Liefertermine für die meisten Poller auf frühestens Mitte September. Die MA 28 und die BIG verschoben daraufhin den Fertigstellungstermin einiger Standorte vom 6. Oktober auf den 24. Oktober 2017.

(3) Wie bereits dargestellt, hatte sich die MA 28 dazu bereit erklärt, sämtliche Bauleistungen (Straßenbauarbeiten für die Oberflächengestaltung und Bauleistungen für die Sicherheitsinfrastruktur) in einer Ausschreibung zusammenzufassen. Das Bundesministerium für Inneres, das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei konnten sich bis zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Bauleistungen (9. Mai 2017), wie auch bei der Ausschreibung der Poller (4. Mai 2017), nicht über eine Kostentragung für die Schutzmauer und die 15 fixen Poller vor dem Bundeskanzleramt sowie für die Schutzmauer und die vier hydraulischen Poller vor der Präsidentschaftskanzlei einigen.

<sup>23</sup> Die Anforderungen, die an die Poller in den jeweiligen Sicherheitsklassen gestellt werden, sind im Wesentlichen durch die Faktoren Fahrzeugmasse, Anprallgeschwindigkeit und Anprallwinkel bestimmt.

Die BIG hatte dem Bundeskanzleramt und der Österreichischen Präsidentschaftskanzlei im März 2017 bekanntgegeben, dass eine Entscheidung über die Kostentragung (Freigabe der Bauabwicklungsvereinbarungen) der Schutzmauern und Poller am Ballhausplatz bis zum 15. Mai 2017 vorzuliegen hätte. Somit lag dieser Termin sowohl nach der Veröffentlichung der Ausschreibung der Poller als auch nach der Veröffentlichung der Ausschreibung der Bauleistungen.

Die MA 28 schrieb die für die Schutzmauer notwendigen Bauleistungen (Fundamentbeton, Bewehrung etc.) im Mai 2017 als Eventualpositionen aus. Gemäß ÖNORM beschreibt eine Eventualposition eine Leistung, die nur auf besondere Anordnung des Auftraggebers zur Ausführung kommt. Eine Berücksichtigung der Eventualpositionen im Gesamtpreis erfolgte entsprechend dieser ÖNORM nicht. Die MA 28 verzichtete auch auf eine vertiefte Angebotsprüfung der Eventualpositionen.

Die Stadt Wien begründete die gewählte Vorgangsweise gegenüber dem RH mit dem Termindruck. Eine Verschiebung des Beginns des Vergabeverfahrens wäre aus damaliger Sicht weder sinnvoll noch wirtschaftlich oder zweckmäßig gewesen. Die generelle Vorgabe hätte gelaute, dass die Bauarbeiten am Ballhausplatz vor der Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 abgeschlossen sein müssen.

Die erste Kostenschätzung für die Baukosten der Schutzmauer erfolgte im April 2017 durch das von der BIG beauftragte Planungsbüro und belief sich auf rd. 118.000 EUR, die Kostenschätzung der MA 28 lag bei rd. 166.000 EUR. Die erstgereichte Baufirma, welcher die MA 28 den Zuschlag erteilte, bot die Schutzmauer zu einem Preis von rd. 250.000 EUR an und lag somit rd. 50 % über der Kostenschätzung der MA 28 und rd. 110 % über der Kostenschätzung des Planungsbüros. Bei Einberechnung der Eventualpositionen entsprechend den ausgeschriebenen Massen in die angebotenen Gesamtpreise hätten sich diese bei der erstgereichten Baufirma von rd. 948.000 EUR auf rd. 1.198.000 EUR und bei der zweitgereichten Baufirma von rd. 998.000 EUR auf rd. 1.159.000 EUR geändert.

Durch die Abbestellung der Schutzmauern kam letztendlich nur ein Teil der Eventualpositionen zur Ausführung. Die Kosten dafür beliefen sich auf rd. 117.000 EUR; vergleichsweise dazu hatte die zweitgereichte Baufirma diesen Teil der Leistungen für rd. 83.000 EUR angeboten. Laut Angabe der Stadt Wien gegenüber dem RH habe eine Kontrolle mit den abgerechneten Mengen keinen Bietersturz ergeben. Eine diesbezügliche Plausibilitätsprüfung durch den RH anhand der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vorliegenden Abrechnungen bestätigte dies.

Die Bauleistungen für jene 15 fixen Poller vor dem Bundeskanzleramt, deren Finanzierung zum Zeitpunkt der Ausschreibung ebenfalls noch nicht geklärt war, nahm die MA 28 nicht in die Ausschreibung mit auf. Die dafür notwendigen Positionen waren aufgrund der in der Ausschreibung als Normalpositionen enthaltenen Bauleistungen für die übrigen Poller des Projekts Ballhausplatz im Leistungsverzeichnis vorhanden (nicht jedoch deren zusätzlich erforderliche Menge) und wurden in der Folge von der MA 28 über die Einheitspreise abgerufen.

## 13.2

Der RH wies darauf hin, dass die BIG und die MA 28 die Ausschreibungen für die Poller und für die Bauleistungen für die Sicherheitsinfrastruktur zu einem Zeitpunkt erstellten, zu dem die Kostentragung durch das Bundeskanzleramt und die Österreichische Präsidentschaftskanzlei noch nicht vollständig geklärt war. Dies war auch nach Ansicht des RH auf den Termindruck zur Fertigstellung zurückzuführen. Die MA 28 schrieb daher die Bauleistungen für die noch nicht fixierten Schutzmauern als Eventualpositionen aus, die BIG behielt sich vor, die noch nicht fixierten Leistungen nicht abzurufen.

Weiters legte die BIG in der Ausschreibung keinen detaillierten Terminplan zur Lieferung der Poller fest. Der RH wies in diesem Zusammenhang kritisch darauf hin, dass der von der BIG gesetzte Termin zur spätesten Klärung der Kostentragung der Schutzmauern und fixen Poller vor dem Bundeskanzleramt sowie der Schutzmauern und hydraulischen Poller vor der Präsidentschaftskanzlei zeitlich nach der Veröffentlichung der Ausschreibungen lag.

**Der RH empfahl der BIG, Terminvorgaben zur Definition der auszuschreibenden Leistung derart anzusetzen, dass die definierten Leistungen bei der Ausschreibung berücksichtigt werden können.**

Der RH hielt fest, dass die MA 28 die Preise der ausgeschriebenen Eventualpositionen gemäß ÖNORM nicht in den Gesamtpreis inkludierte und auch keiner vertieften Angebotsprüfung unterzog. Die angebotenen Preise waren daher nicht dem Wettbewerb unterworfen. Dies zeigte sich auch darin, dass die erstgereichte Baufirma die Preise der Eventualpositionen so hoch angeboten hatte, dass bei deren Berücksichtigung im Gesamtpreis gemäß den ausgeschriebenen Massen – nach den Berechnungen des RH – ein Bietersturz vorgelegen wäre.

**Der RH empfahl der Stadt Wien, die Ausschreibung von Eventualpositionen, die gemäß ÖNORM nicht in den Gesamtpreis aufzunehmen sind und daher nicht dem Wettbewerb unterliegen, grundsätzlich zu vermeiden. Falls dennoch Eventualpositionen ausgeschrieben werden, wären diese einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen.**

Der RH hielt kritisch fest, dass die Stoßfestigkeitsanforderung „Hochsicherheit nach IWA 14–1/PAS 68 aus 2013“, welche die BIG in der Ausschreibung verwendet hatte, keine eindeutig definierte Sicherheitsklasse war. Die Bezeichnung „Hochsicherheit“ ließ zwar Rückschlüsse auf die Intention des Auftraggebers zu, der RH war jedoch der Ansicht, dass Produkthanforderungen in einer Ausschreibung eindeutig und zweifelsfrei zu erfolgen haben.

Der RH empfahl der BIG, in Zukunft Produkthanforderungen in Ausschreibungen zweifelsfrei zu formulieren.

### 13.3

(1) Die BIG stimmte in ihrer Stellungnahme der Empfehlung betreffend die Terminvorgaben zur Definition der auszuschreibenden Leistung grundsätzlich zu. Aufgrund des Termindrucks seien Ausschreibungen vor endgültiger Klärung der Kostentragung erstellt worden. Um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, habe sich die BIG jedoch in den Ausschreibungen das Recht vorbehalten, jene Positionen, deren Kostentragung noch nicht geklärt waren, nicht abzurufen.

Die BIG pflichtete weiters der Empfehlung betreffend die zweifelsfreie Formulierung von Produkthanforderungen in Ausschreibungen bei. Die bei der gegenständlichen Ausschreibung verwendete Formulierung „Hochsicherheit nach IWA 14–1/PAS 68 aus 2013“ sei für alle Bieter eindeutig und zweifelsfrei gewesen. Es seien weder in der Angebotsphase Rückfragen zu den Produkthanforderungen gestellt noch Produkte, welche nicht der höchsten Sicherheitsklasse entsprachen, angeboten worden.

(2) Laut Stellungnahme der Stadt Wien erfolge die Ausschreibung von Eventualpositionen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen, im gegenständlichen Prüfungsfall sei dies jedoch aufgrund der Rahmenbedingungen erforderlich gewesen. Eine vertiefte Prüfung der angebotenen Preise der Eventualpositionen könne zwar durchgeführt werden, habe aber keinen Einfluss auf die Ermittlung des Bestbieters, weil diese Positionen bei der Beurteilung des Gesamtpreises nicht berücksichtigt werden.

### 13.4

Der RH wies die Stadt Wien darauf hin, dass die Ergebnisse einer vertieften Prüfung für die Bauaufsicht zum Anlass genommen werden können, bei Realisierung und Abrechnung besonderes Augenmerk auf hinsichtlich der Preisgestaltung auffällige Positionen zu richten.

## Projekte Ballhausplatz – Vergaben

**14.1** (1) In der nachfolgenden Tabelle 6 ist die Chronologie der Vergaben bzw. Beauftragungen dargestellt:

**Tabelle 6: Chronologie der Vergaben bzw. Beauftragungen der Projekte Ballhausplatz**

Datum	Ereignis
19. Juni 2017	Beauftragung der Poller für die Projekte Ballhausplatz – BMI und Ballhausplatz – BKA Die BIG beauftragt die Sicherheitstechnikfirma für jene Poller (Lieferung und Montage), deren Kostentragung geklärt ist: Poller des BMI und zwei hydraulische Poller des BKA.
3. Juli 2017	Beauftragung der Baufirma mit der Oberflächengestaltung und den Bauleistungen für die Herstellung der Poller (mit Ausnahme der 15 fixen Poller im Bereich des BKA und der Eventualpositionen – Schutzmauer)
17. Juli 2017	Baubeginn Projekte Ballhausplatz
20./21. Juli 2017	Einlangen der Angebote (zweier Unternehmen) für die Herstellung der Elektroanlagen (Energieversorgung der hydraulischen Poller)
9. August 2017	Abrufen der Bauleistungen für die Schutzmauer durch die MA 28
7. September 2017	Das Bundeskanzleramt informiert die BIG, dass die Arbeiten an der Schutzmauer auf dem Ballhausplatz unverzüglich zu stoppen seien.
13. September 2017	Entscheidung für eine Variante ausschließlich mit Pollern anstatt der Betonelemente (42 fixe Poller im Bereich des Bundeskanzleramts und elf fixe Poller im Bereich der Präsidentschaftskanzlei)
15. September 2017	Die ausführende Baufirma nimmt die Arbeiten für die Sicherheitseinrichtungen am Ballhausplatz wieder auf.
30. September 2017	Beauftragung der Bauleistungen (für die Sicherheitseinrichtungen) für die Projekte Ballhausplatz – BKA, BMI und ÖPK durch die BIG (nach begonnener Leistungserbringung)
1. Oktober 2017	Beauftragung der hydraulischen Poller für das Projekt Ballhausplatz – ÖPK durch die BIG (nach begonnener Leistungserbringung)
	Beauftragung der Elektroanlagen für die Projekte Ballhausplatz – BKA, BMI & ÖPK durch die BIG (Energieversorgung der hydraulischen Poller)
25. Oktober 2017	Übernahme der Poller im Bereich des Bundeskanzleramts und der Präsidentschaftskanzlei
30. November 2017	Übernahme der Poller des Bundesministeriums für Inneres
12. Jänner 2018	Beauftragung der fixen Poller für die Projekte Ballhausplatz – BKA und ÖPK durch die BIG (nach erfolgter Leistungserbringung)
	Zusatzauftrag Poller Ballhausplatz – BMI Die BIG beauftragt die Sicherheitstechnikfirma mit Mehrleistungen (nicht in Zusammenhang mit dem Baustopp und nach Leistungserbringung).

BIG = Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

BKA = Bundeskanzleramt

BMI = Bundesministerium für Inneres

MA 28 = Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

ÖPK = Österreichische Präsidentschaftskanzlei

Quellen: BIG; BKA; Stadt Wien; RH

(2) Die MA 28 beauftragte die Baufirma am 3. Juli 2017 mit der Oberflächengestaltung und der Errichtung der Pollerfundamente<sup>24</sup> ohne Eventualpositionen (Schutzmauern). Die Vergabesumme betrug rd. 948.000 EUR.

(3) An der Ausschreibung der Poller beteiligten sich drei Unternehmen. Am 8. Juni 2017 gab die BIG dem Bestbieter ihre Absicht zur Zuschlagserteilung mit einer Vergabesumme von rd. 435.000 EUR bekannt und beauftragte die Sicherheitstechnikfirma am 19. Juni 2017 im Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Inneres mit der Lieferung und Montage der Poller samt der zugehörigen Nebenanlagen an den Standorten BMI 1, BMI 2, BMI 3 und BMI 5.

Am selben Tag beauftragte die BIG diese Sicherheitstechnikfirma im Namen und auf Rechnung des Bundeskanzleramts auch mit der Lieferung und Montage der hydraulischen Poller samt der zugehörigen Nebenanlagen an den Standorten BKA 1 und BKA 2 ohne die unter Vorbehalt ausgeschriebenen 15 fixen Poller.

Die schriftliche Beauftragung der fixen Poller für das Bundeskanzleramt und die Präsidentschaftskanzlei erfolgte im Jänner 2018, somit nach deren Übernahme im Oktober 2017. Die Beauftragung der hydraulischen Poller vor der Präsidentschaftskanzlei durch die BIG erfolgte Anfang Oktober 2017; zu diesem Zeitpunkt befanden sich die Poller bereits vor Ort.

(4) Die Elektroanlagen für die Energieversorgung der hydraulischen Poller vergab die BIG direkt. Das Planungsbüro erstellte für die BIG die Ausschreibungsunterlagen und forderte drei Unternehmen zur Angebotsabgabe auf, wobei eines der drei Unternehmen per E-Mail absagte. Die Angebotsfrist endete ursprünglich am 12. Juli 2017. In weiterer Folge verlängerte die BIG die Angebotsfrist bis zum 20. Juli 2017. Die Angebote der beiden anderen Unternehmen langten am 20. Juli 2017 bzw. am 21. Juli 2017 ein. Als Eingangsdatum war im Angebotseingangsverzeichnis bei beiden Angeboten der 20. Juli vermerkt.

Die Angebotsöffnung erfolgte am 21. Juli 2017. In der Niederschrift der Angebotsprüfung hielt das Planungsbüro fest, dass die Angebote „rechtzeitig und ungeöffnet“ eingelangt wären und dass die Angebotsöffnung am 12. Juli 2017 erfolgt wäre. In der Niederschrift der Angebotsprüfung waren als Zuschlagskriterien der Preis, die angebotenen Gewährleistungsfristen, das Konzept zur Projektabwicklung und die Qualifikation des Schlüsselpersonals angeführt. Im dazu verfassten Vergabebericht war als Zuschlagskriterium ausschließlich der Preis angegeben. Die BIG beauftragte den Billigstbieter für die Elektroanlagen der Projekte Ballhausplatz am 1. Oktober 2017 mit Verweis auf ein Angebot vom 12. Juli 2017. Dieses Datum

<sup>24</sup> mit Ausnahme der Bauleistungen für die 15 fixen Poller am Ballhausplatz, welche in der Ausschreibung nicht enthalten waren

deckte sich nicht mit dem Angebot, das die BIG dem RH vorlegte. Als Leistungszeitraum im Auftragsschreiben war 17. Juli 2017 bis 30. November 2017 angegeben.

## 14.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die BIG die Sicherheitstechnikfirma mit der Lieferung und Montage der fixen Poller für das Bundeskanzleramt und die Präsidentschaftskanzlei sowie die hydraulischen Poller vor der Präsidentschaftskanzlei erst nach der Leistungserbringung schriftlich beauftragte.

Der RH empfahl der BIG im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren, Auftragungen schriftlich stets vor der Leistungserbringung durchzuführen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Planungsbüro in der Niederschrift zur Angebotsprüfung der Elektroanlagen falsche Daten hinsichtlich des Einlangens der Angebote und der Angebotsöffnung (Soll-Datum statt Ist-Datum) eingetragen hatte. Die verlängerte Angebotsfrist war in dieser Niederschrift nicht festgehalten. In der Niederschrift zur Angebotsprüfung und im Vergabevermerk waren widersprüchliche Zuschlagskriterien angeführt. Die BIG beauftragte den Billigstbieter auf Basis eines Angebots vom 12. Juli 2017. Dieses Datum deckte sich aber nicht mit jenem des von der BIG an den RH übermittelten Angebots, sondern entsprach dem Soll-Datum für das Einlangen der Angebote.

Der RH empfahl der BIG im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren, Vergaben korrekt und widerspruchsfrei zu dokumentieren. Weiters empfahl er der BIG, die Qualität fremdvergebener Angebotsprüfungen und Vergabedokumentationen sicherzustellen und diese auf Schlüssigkeit zu kontrollieren.

## 14.3

Laut Stellungnahme der BIG stimme sie der Empfehlung betreffend schriftliche Beauftragungen grundsätzlich zu. Bei der gegenständlichen Beauftragung seien die Aufträge dem Grunde nach vorab mündlich bzw. per E-Mail übermittelt worden. Die schriftliche Beauftragung sei später erfolgt, weil im Zuge der Prüfung der Höhe nach noch einzelne Preisnachweise schriftlich nachzureichen gewesen seien. Dieser Umstand sei den ausführenden Unternehmen bewusst gewesen.

Die BIG stimmte weiters der Empfehlung betreffend die korrekte und widerspruchsfreie Dokumentation von Vergaben zu.

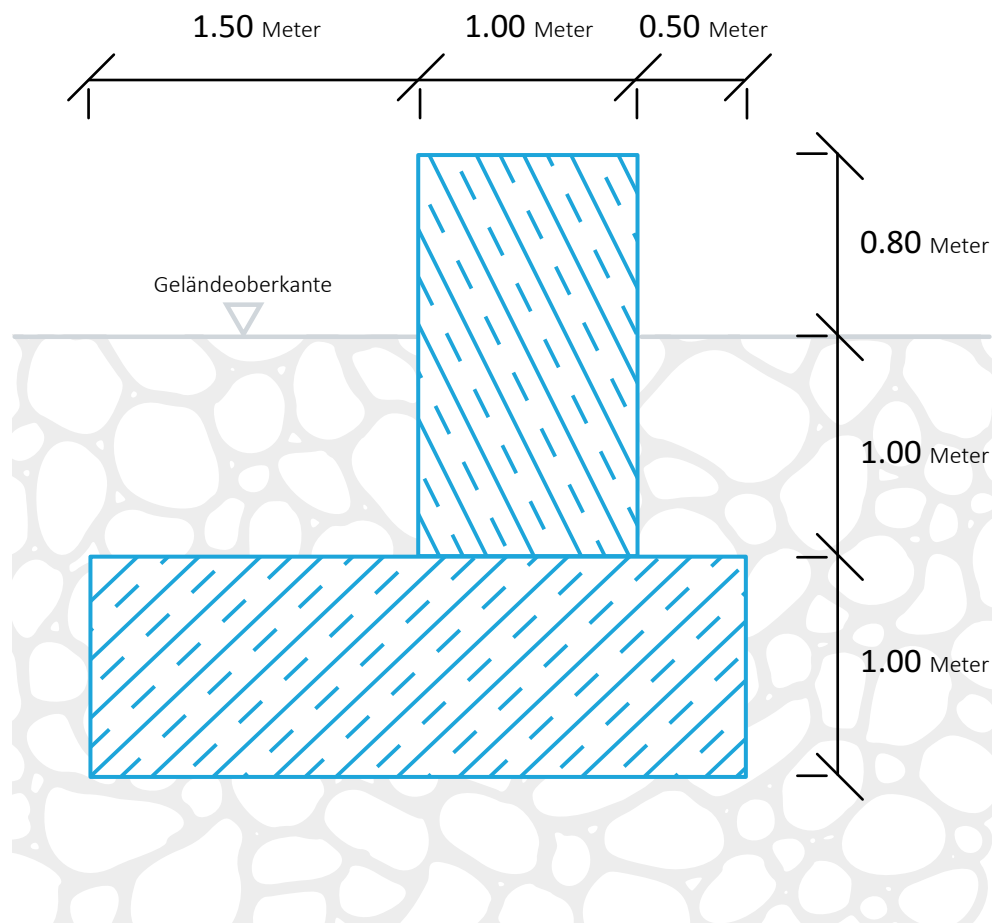


## Projekte Ballhausplatz – Baustopp und Fertigstellung der Projekte

### 15.1

(1) Im Umfeld von Medienberichten veranlasste das Bundeskanzleramt am 7. September 2017 einen Baustopp für die Schutzmauer vor dem Bundeskanzleramt. Die Österreichische Präsidentschaftskanzlei schloss sich dem Baustopp für die Schutzmauer vor der Präsidentschaftskanzlei mit Verweis auf die Notwendigkeit eines Gesamtkonzepts am Ballhausplatz an. Zu diesem Zeitpunkt waren bereits die Fundamente für die Schutzmauern fertiggestellt. Diese waren aus statischen Gründen wesentlich massiver ausgebildet als die geplanten sichtbaren Schutzmauern an der Oberfläche (siehe Abbildungen 2, 3 und 4).

Abbildung 2: Querschnitt der geplanten Schutzmauer



Quellen: BIG; Darstellung: RH

**Abbildung 3: Fundament mit Bewehrungseisen im Bereich des Bundeskanzleramts zum Zeitpunkt des Baustopps**



Quelle: MA 28

**Abbildung 4: Symboldarstellung der geplanten Schutzmauer**



Quelle: BIG

Weiters beauftragte das Bundeskanzleramt die BIG mit der Erarbeitung von Alternativvarianten. Die Vorgabe lautete, bei einer optisch „offeneren“ Form der Schutzeinrichtung die gleiche Wirkung zu erreichen und die bereits ausgeführten Fundamente zu nutzen.

(2) Am 11. September 2017 präsentierte die BIG drei Varianten:

- Variante 1 sah eine Sicherung der Gebäude ausschließlich mit fixen Pollern (42 beim Bundeskanzleramt und elf bei der Präsidentschaftskanzlei) anstatt der Betonelemente vor.
- Bei Variante 2 sollten die Betonelemente vor dem Bundeskanzleramt geteilt werden: anstatt der fünf ursprünglichen Elemente zehn kürzere Elemente. Die 15 fixen Poller beim Bundeskanzleramt sowie die drei Betonelemente bei der Präsidentschaftskanzlei blieben unverändert.
- Variante 3 sah eine Reduzierung der Betonelemente und eine Erhöhung der Anzahl der fixen Poller – in Summe sechs kürzere Betonelemente und 26 fixe Poller beim Bundeskanzleramt sowie zwei Betonelemente und vier fixe Poller bei der Präsidentschaftskanzlei – vor.

Die nachfolgende Tabelle 7 gibt einen Überblick über die drei Varianten:

**Tabelle 7: Varianten Bundeskanzleramt und Österreichische Präsidentschaftskanzlei nach dem Baustopp**

Variante	Bundeskanzleramt			Österreichische Präsidentschaftskanzlei		
	Betonelemente		fixe Poller	Betonelemente		fixe Poller
	Anzahl	Laufmeter	Anzahl	Anzahl	Laufmeter	Anzahl
Variante 1	0	0	42	0	0	11
Variante 2	10	33	15	3	14	0
Variante 3	6	20	26	2	9	4

Quellen: BIG; RH

Die geschätzten Kosten für die drei Varianten sind der nachfolgenden Tabelle 8 zu entnehmen. Nicht enthalten sind Mehrkostenforderungen, die aufgrund des Baustopps entstanden waren, und Kosten für die hydraulischen Poller in den Einfahrtsbereichen.

**Tabelle 8: Grobkostenschätzung für die Varianten Bundeskanzleramt und Österreichische Präsidentschaftskanzlei nach dem Baustopp**

Variante	Bundeskanzleramt	Österreichische Präsidentschaftskanzlei	Kosten gesamt
	in EUR		
Variante 1	515.000	180.000	<b>695.000</b>
Variante 2	375.000	140.000	<b>515.000</b>
Variante 3	445.000	170.000	<b>615.000</b>

Quellen: BIG; RH

(3) Am 13. September 2017 entschied sich das Bundeskanzleramt für Variante 1 – Sicherheitsmaßnahmen ausschließlich mit fixen Pollern. Die Entscheidung zur Umplanung von Schutzmauern auf Poller erfolgte inmitten der Ausführungsphase des Bauprojekts und bewirkte eine Verlängerung der Bauzeit sowie eine Erhöhung der Kosten (siehe [TZ 16](#)).

(4) Die Übernahme der Projekte Ballhausplatz – BKA und Ballhausplatz – ÖPK erfolgte am 25. Oktober 2017 und jene des Projekts Ballhausplatz – BMI am 30. November 2017 (siehe Anhang F und G). Die durch die geänderten Planungen bedingten Aufträge an die ausführenden Unternehmen erteilte die BIG ebenso wie die bis zum Baustopp noch ausstehenden schriftlichen Beauftragungen (siehe [TZ 14](#)) nach Beginn der Leistungserbringung.

(5) In der nachfolgenden Tabelle 9 ist die Chronologie der Ereignisse hinsichtlich des Baustopps dargestellt:

**Tabelle 9: Chronologie hinsichtlich des Baustopps**

Datum	Ereignis
2. September 2017	Der Bau der Schutzmauern am Ballhausplatz wird zum Thema diverser Medienberichte.
7. September 2017	Das Bundeskanzleramt informiert die BIG, dass die Arbeiten an der Schutzmauer auf dem Ballhausplatz unverzüglich zu stoppen seien. Die Österreichische Präsidentschaftskanzlei schließt sich dem Baustopp (mit Ausnahme der hydraulischen Poller) mit Verweis auf die Notwendigkeit eines Gesamtkonzepts am Ballhausplatz an.
8. September 2017	Erörterung von Alternativkonzepten anstelle der Schutzmauern am Ballhausplatz durch die involvierten Bundesdienststellen, die BIG und die MA 28 Schreiben der MA 28 bezüglich Baustopp an das Bauunternehmen. Vom Baustopp sind nun – die Schutzmauern inkl. fixe Poller (15) im Bereich des Bundeskanzleramts sowie – die Schutzmauern inkl. hydraulische Poller (vier) im Bereich der Präsidentschaftskanzlei betroffen.
10. September 2017	Anmeldung von Mehrkosten (dem Grunde nach) durch die Baufirma und Kostenschätzung der Baufirma für die von der BIG erarbeiteten Varianten
11. September 2017	Die BIG stellt drei Varianten für die Sicherheitseinrichtungen am Ballhausplatz vor und drängt auf eine Entscheidung bis zum 13. September 2017.
13. September 2017	Entscheidung für eine Variante ausschließlich mit Pollern anstatt der Betonelemente (42 fixe Poller im Bereich des Bundeskanzleramts und elf fixe Poller im Bereich der Präsidentschaftskanzlei)
14. September 2017	Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung für die geänderten Sicherheitseinrichtungen (vier hydraulische Poller und elf fixe Poller) im Bereich der Präsidentschaftskanzlei durch die BHÖ (Unterzeichnungsdatum fehlt) mit einer Auftragssumme von rd. 322.000 EUR BKA: Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung für die geänderten Sicherheitseinrichtungen (42 fixe Poller) im Bereich des Bundeskanzleramts durch das Bundeskanzleramt mit einer Auftragssumme von rd. 470.000 EUR (Gesamtsumme inkl. zwei hydraulische Poller: rd. 615.000 EUR)
15. September 2017	Die ausführende Baufirma nimmt die Arbeiten für die Sicherheitseinrichtungen am Ballhausplatz wieder auf.
25. Oktober 2017	Übernahme der Poller im Bereich des Bundeskanzleramts und der Präsidentschaftskanzlei
30. November 2017	Übernahme der Poller des Bundesministeriums für Inneres

BHÖ = Burghauptmannschaft Österreich

BIG = Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

BKA = Bundeskanzleramt

MA 28 = Magistratsabteilung 28 – Straßenverwaltung und Straßenbau

Quellen: BIG; BKA; Stadt Wien; RH

## 15.2

Der RH hielt kritisch fest, dass für die Verhängung des Baustopps durch das Bundeskanzleramt keine wirtschaftlichen oder technischen Gründe festzustellen waren. Die Umplanungen nach dem Baustopp im September 2017 verfolgten das Ziel einer optisch „offeneren“ Form der Schutzzeineinrichtung, nachdem bereits zuvor ab Oktober 2016 verschiedene Varianten – auch unter Berücksichtigung von Aspekten der Auflockerung – durchgeplant worden waren (siehe [TZ 10](#)). Die zur Zeit der Medienberichte sichtbaren Fundamente waren wesentlich massiver, als die Schutz-

mauer nach ihrer Fertigstellung an der Oberfläche optisch gewirkt hätte. Das Bundeskanzleramt wählte schließlich die teuerste Variante.

Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, Entscheidungen zur Realisierung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur unter entsprechender Gewichtung von wirtschaftlichen und technischen Aspekten zu treffen.

**15.3** Laut Stellungnahme des Bundeskanzleramts werde es in Hinkunft der Empfehlung des RH Rechnung tragen.

## Projekt Ballhausplatz – Folgen des Baustopps

**16.1** (1) Die Entscheidung zur Errichtung von Pollern anstatt der Schutzmauern erfolgte inmitten der Ausführungsphase des Bauprojekts und hatte Auswirkungen auf Projektdauer und Projektkosten. Die Projektkosten erhöhten sich vor allem durch die Bauzeitverlängerung, die Mehrleistungen und die abbestellten Leistungen. Die Baufirma machte diesbezüglich teils Mehrkostenforderungen geltend, teils rechnete sie über bereits angebotene Positionen ab. Mehrleistungen waren Umbauarbeiten, die – aufgrund der bereits ausgeführten Fundamente der Schutzmauern – erforderlich waren, um die Poller errichten zu können. Teile der bereits fertiggestellten Elemente konnten für die neue Ausführungsvariante (Poller) nicht mehr verwendet werden und stellten dadurch einen sogenannten „verlorenen Aufwand“ dar.

### a) Verlängerung der Bauzeit

Die durch den Baustopp und die Umplanung verursachten Leistungsänderungen des Projekts Ballhausplatz resultierten in einer Verlängerung der Bauzeit von 81 auf 136 Kalendertage. Dies führte zu einer Verschiebung des geplanten Fertigstellungstermins von 6. Oktober auf 25. Oktober 2017 für den Ballhausplatz (BKA 1, BKA 2 und ÖPK) und von 24. Oktober auf 30. November 2017 für die übrigen Standorte. Aus der Bauzeitverlängerung resultierten Mehrkosten von rd. 45.000 EUR.

### b) Mehrleistungen für Umbauarbeiten

Zum Zeitpunkt des Baustopps (7. September 2017) hatte die Baufirma die Fundamente für die Schutzmauern bereits fertiggestellt. Als Nächstes wäre die Errichtung der Wandteile der Schutzmauer vorgesehen gewesen. Umbauarbeiten, um die Poller errichten zu können, betrafen bspw. das Kappen und die Entsorgung der Bewehrungseisen der Schutzmauer oder die Betonierung einer Ausgleichsschicht für die Pollerfundamente. Die Mehrkosten aus den Umbauarbeiten und aus zusätzlichen Planungsleistungen beliefen sich den Erhebungen des RH zufolge auf rd. 41.000 EUR.



## c) Abbestellung von Leistungen

Durch die Abbestellung von Leistungen kam es zu einer Verringerung der Leistungsintensität, wodurch das Personal der ausführenden Baufirma nicht planmäßig eingesetzt werden konnte. Daraus resultierten Kosten in der Höhe von rd. 14.000 EUR.

## d) Verlorener Aufwand

Infolge der Umplanung und insbesondere wegen der geringeren Fundamentanforderungen für die Poller im Vergleich zu jenen für die Schutzmauern wurde ein Großteil der bereits erbrachten Leistungen – wie Bewehrung, Fundamentbeton, Bodenaushub, Unterlagsbeton oder Unterbauplanum – obsolet. Teile dieser Leistungen waren für die Poller ebenso notwendig, der Rest war jedoch als verlorener Aufwand zu werten. Der Anteil des verlorenen Aufwands an den bereits errichteten Schutzmauerteilchen lag bei über 80 % und belief sich gemäß den Berechnungen des RH auf rd. 143.000 EUR<sup>25</sup>.

(2) Die prognostizierte Abrechnungssumme für das Projekt Ballhausplatz – BKA betrug mit Stand 25. Juni 2018 rd. 541.000 EUR (42 fixe und zwei hydraulische Poller), die für das Projekt Ballhausplatz – ÖPK (elf fixe und vier hydraulische Poller) betrug rd. 258.000 EUR, somit in Summe rd. 799.000 EUR. Falls die Schutzmauern wie geplant errichtet worden wären, wäre die Abrechnungssumme gemäß Berechnung des RH bei rd. 610.000 EUR gelegen. Wenn bereits von Beginn an eine reine Pollervariante verfolgt worden wäre, hätte die Abrechnungssumme rd. 556.000 EUR betragen.

(3) Die prognostizierte Abrechnungssumme für das Projekt Ballhausplatz – BMI, das nicht vom Baustopp und den Umplanungen betroffen war, betrug mit Stand 25. Juni 2018 rd. 689.000 EUR (26 fixe und neun hydraulische Poller sowie zwei Findelsteine).

## 16.2

Die Gesamtkosten für die Projekte Ballhausplatz – BKA und Ballhausplatz – ÖPK betrugen rd. 799.000 EUR. Der RH stellte kritisch fest, dass aus dem durch das Bundeskanzleramt veranlassten Baustopp und den folgenden Umplanungen Kosten – inkl. eines verlorenen Aufwands – in der Höhe von rd. 243.000 EUR, somit rd. 30 % der Gesamtkosten, resultierten.

**Der RH empfahl dem Bundeskanzleramt, nicht unbedingt erforderliche Planungsänderungen in der Ausführungsphase eines Projekts zu vermeiden.**

<sup>25</sup> Die BIG ordnete mit Stand 25. Juni 2018 weitere rd. 17.000 EUR für die Statik der Schutzmauer – vorläufig – dem Projekt Ballhausplatz – BMI als verlorenen Aufwand zu.

**16.3** Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme mit, es werde in Hinkunft der Empfehlung des RH Rechnung tragen.

## Projekt Herrengasse

**17.1** (1) Im Sicherheitskonzept des BVT für das Regierungsviertel aus dem Jahr 2014<sup>26</sup> war auch die Errichtung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur (Poller) in der Herrengasse vorgesehen. In der nachfolgenden Tabelle 10 ist die Chronologie der Entscheidungsfindung und Umsetzung des Projekts Herrengasse – BMI dargestellt:

**Tabelle 10: Chronologie der Entscheidungsfindung und Umsetzung des Projekts Herrengasse – BMI**

Datum	Ereignis
November 2015	Projektvorstellung Neugestaltung Herrengasse für das BMI durch die Interessentengemeinschaft
Jänner 2016	Kontaktaufnahme des BMI mit der Stadt Wien bezüglich der Umsetzung des Sicherheitskonzepts Regierungcluster für den Bereich Herrengasse
Februar 2016	weitere Abstimmungen zum Sicherheitskonzept Bereich Herrengasse und Einholung von Kostenschätzungen bzw. Angeboten für sechs hydraulische Poller (zwei davon optional)
April 2016	erneute Angebotseinholung aufgrund der Nichtvergleichbarkeit der Angebote (Angebotslegung von fünf Unternehmen)
Mai 2016	Angebotslegung der Sicherheitstechnikfirma für vier hydraulische Poller für rd. 73.000 EUR exkl. USt (Angebot mit dem niedrigsten Preis)
	Terminplan: Die Poller müssten zwischen 20. Juni 2016 und 19. August 2016 eingebaut werden, ansonsten muss die Oberfläche für den Pollereinbau erneut aufgebrochen und verschlossen werden.
Juni 2016	20. Juni 2016: Beginn der Straßenbauarbeiten in der Herrengasse
	Die BIG übernimmt im Auftrag des BMI das Projektmanagement für den Einbau von Pollern in der Herrengasse.
	erneute Angebotslegung der Sicherheitstechnikfirma für ein erhöhtes Auftragsvolumen von fünf hydraulischen Pollern und 17 steckbaren Pollern für rd. 194.000 EUR exkl. USt
August 2016	Die BIG beauftragt die Sicherheitstechnikfirma mit der Lieferung und Montage von Pollern im Wert von rd. 233.000 EUR (rd. 194.000 EUR exkl. USt) im Namen und auf Rechnung des BMI.
	Die BIG beauftragt die für die Neugestaltung Herrengasse bereits tätige Baufirma mit den Bauleistungen für die Herstellung der Poller im Wert von rd. 46.000 EUR im Namen und auf Rechnung des BMI.
	Unterfertigung der Bauabwicklungsvereinbarung der BIG durch das BMI
September 2016	Verfassung des Vergabevermerks für die Lieferung der Poller
Oktober 2016	Einbau des hydraulischen Pollers in der Fahnengasse. Der Einbau der steckbaren Poller in der Fahnengasse erfolgt ebenfalls 2016.
November 2016	Wegen der Lieferverzögerungen der Poller für die Herrengasse und wegen der jährlichen Bausperrre (für die Wiener Weihnachtsmärkte), die ab Mitte November beginnt, verschieben die BIG und das BVT bzw. das BMI den Einbau der Poller in der Herrengasse auf das Frühjahr 2017.
April 2017	Einbau der Poller in der Herrengasse
6. Juli 2017	Übernahme der Poller durch das BMI

BIG = Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

BMI = Bundesministerium für Inneres

BVT = Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung

Quellen: BIG; BVT; Stadt Wien; RH

<sup>26</sup> vom 21. Oktober 2014



Auf Initiative und auf Kosten einer Interessentengemeinschaft wurden in der Herrengasse und Umgebung im Jahr 2016 Straßenbauarbeiten zur Umgestaltung in eine Begegnungszone durchgeführt. Um die Interessen des Bundesministeriums für Inneres im Zuge des Bauprojekts berücksichtigen zu können, stellten Vertreter der Interessentengemeinschaft im November 2015 das Projekt zur Umgestaltung der Herrengasse dem Ministerium vor und baten um dessen Stellungnahme bis 11. Dezember 2015. Darüber hinaus wurden wöchentliche Kontakte zwischen dem Ministerium und der Interessentengemeinschaft vereinbart. Trotz dessen Zusagen fanden zunächst weder die wöchentlichen Kontakte statt noch gab das Ministerium bis zum vereinbarten Termin eine Stellungnahme ab.

Im Jänner 2016 kontaktierte das Bundesministerium für Inneres die Stadt Wien bezüglich der Umsetzung des im Jahr 2015 erstellten Sicherheitskonzepts Regierungscluster für den Bereich Herrengasse und bat um eine Besprechung. Die Besprechungen zum Sicherheitskonzept – Teilsektor Herrengasse im Zuge der Neugestaltung der Herrengasse fanden im Februar 2016 statt. Vorgesehen war der Einbau von sechs hydraulischen Pollern (zwei davon optional) in der Herrengasse.

(2) Von Ende Februar bis Anfang Mai 2016 holte das BVT in zwei Durchgängen bei fünf Unternehmen Kostenschätzungen bzw. Angebote für die Lieferung und den Einbau von sechs hydraulischen Pollern (zwei davon optional) ein.

Am 17. Juni 2016, drei Tage vor Beginn der Straßenbauarbeiten in der Herrengasse, zog das Bundesministerium für Inneres die BIG zur Umsetzung des Sicherheitskonzepts in der Herrengasse hinzu. Am 24. Juni 2016 hielt die BIG ihre erste Besprechung zur ProjektAbstimmung ab und gab an, dass sie im Auftrag und Namen des Bundesministeriums für Inneres die erforderlichen Tätigkeiten für den Einbau der Poller in der Herrengasse bzw. Fahngasse, einer Seitengasse der Herrengasse, abwickeln würde.

Die Sicherheitstechnikfirma, welche im Zuge der Angebotseinholung durch das BVT das Angebot mit dem niedrigsten Preis für vier hydraulische Poller gelegt hatte<sup>27</sup> (insgesamt rd. 73.000 EUR exkl. USt für die Lieferung), legte Ende Juni 2016 der BIG ein neues Angebot für fünf hydraulische Poller und 17 steckbare Poller, das sich auf die letztgültigen Projektpläne berief. Das Angebot belief sich auf rd. 194.000 EUR exkl. USt und Einbau. Die BIG behandelte die nunmehrige Stückanzahl als Massenerhöhung und holte für diesen erhöhten Leistungsumfang keine weiteren Angebote ein, wiewohl es sich mengenmäßig um ein Vielfaches der ursprünglich angebotenen Leistung handelte. Im Juli 2016 unterfertigte die BIG, im August 2016 das Bundesministerium für Inneres die Bauabwicklungsvereinbarung. Im August 2016

<sup>27</sup> Das Angebot eines Bieters wurde wegen Nichterfüllung der technischen Anforderungen nicht weiter berücksichtigt.

beauftragte die BIG die Sicherheitstechnikfirma auf Basis des Angebots vom Juni 2016 am gleichen Tag, an dem das Bundesministerium für Inneres die Bauabwicklungsvereinbarung unterfertigte.

(3) Der Schwellenwert für Direktvergaben lag gemäß Schwellenwertverordnung 2012 bei 100.000 EUR exkl. USt. Über diesem Schwellenwert wäre gemäß Bundesvergabegesetz (**BVergG**) 2006 (BGBl. I 17/2006 i.d.g.F.) ein nicht formfreies Vergabeverfahren unter Einholung von Angeboten anzuwenden gewesen.

Im September 2016 hielt die BIG in einem Vergabevermerk fest, dass ein „nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung“ gewählt wurde. Die gemäß § 42 BVergG 2006 für dieses Verfahren erforderliche schriftliche Begründung führte die BIG nicht durch. Aus dem Vergabevermerk ging zudem hervor, dass die Sicherheitstechnikfirma aufgrund der vom BVT im April bzw. Mai 2016 eingeholten Angebote (für vier hydraulische Poller) den Zuschlag erhalten hatte. Die Auftragssumme laut Vergabevermerk belief sich jedoch mit Verweis auf die Massenmehrung und Angebotsanpassung auf rd. 194.000 EUR exkl. USt (für fünf hydraulische Poller und 17 steckbare Poller).

Bei der Wahl eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung waren gemäß BVergG 2006 mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern.

(4) Die Projektbeteiligten (Bundesministerium für Inneres und Interessentengemeinschaft Herrengasse) planten ab der Projekteinbindung des Bundesministeriums für Inneres, den Einbau der Poller zeitgleich mit den Straßenbauarbeiten durchzuführen. Die Straßenbauarbeiten starteten am 20. Juni 2016. Um die bestehende Baustelle optimal nutzen zu können, hätte der Einbau der Poller zwischen 20. Juni 2016 und 19. August 2016 stattfinden müssen. Die Klärung des Sicherheitskonzepts, die Unterzeichnung der Bauabwicklungsvereinbarung, die Vergabe und Beauftragung der Leistungen sowie die Lieferzeit der Poller dauerten jedoch bis Oktober 2016. Zu dem Zeitpunkt, an dem die Poller einbaubereit waren, war die Straßenoberfläche zum Teil bereits wieder versiegelt.

Am 27. Juni 2016 stand fest, dass nur die Poller in der Fahnengasse, zeitlich abgestimmt mit der Herstellung der Oberfläche, eingebaut werden können und die Poller in der Herrengasse nachträglich eingebaut werden müssen. Die BIG bezifferte die Kosten für das erneute Aufbrechen und Wiederherstellen der Straßenoberfläche in der Herrengasse auf rd. 18.000 EUR.

Der hydraulische Poller für die Fahnengasse und jene für die Herrengasse sollten im Herbst 2016 geliefert werden. Der Einbau des hydraulischen Pollers in der Fahnengasse erfolgte Mitte Oktober 2016. Wegen der Lieferverzögerungen der Poller für

die Herrengasse und wegen der jährlichen Bausperren ab Mitte November (für die Wiener Weihnachtsmärkte) verschoben die BIG und das BVT bzw. das Bundesministerium für Inneres den Einbau der Poller in der Herrengasse auf das Frühjahr 2017. Der Einbau erfolgte schließlich im April 2017. Die Übernahme der Poller durch das Bundesministerium für Inneres fand am 6. Juli 2017 statt.

Die Abrechnungssumme für die Sicherheitsinfrastruktur beim Projekt Herrengasse betrug rd. 306.000 EUR.

## 17.2

Der RH hielt kritisch fest, dass die BIG trotz des erhöhten Auftragsvolumens von 194.000 EUR exkl. USt die ursprünglich vom BVT eingeholten Angebote, die sich auf ein weitaus geringeres Auftragsvolumen bezogen, als Basis zur Auftragsvergabe heranzog. Er kritisierte weiters, dass die BIG für das erhöhte Auftragsvolumen, das deutlich über dem Schwellenwert für eine formfreie Direktvergabe lag, keine weiteren Angebote einholte, sondern den Auftrag direkt vergab. Darüber hinaus hielt der RH kritisch fest, dass die BIG das gewählte Vergabeverfahren erstmalig im Vergabevermerk und somit erst nach der eigentlichen Vergabe festlegte. Die BIG führte als Vergabeverfahren ein nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung an. Tatsächlich entsprach das durchgeführte Vergabeverfahren von der Charakteristik her einer Direktvergabe.

Der RH empfahl der BIG, im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Vergleichsangebote einzuholen. Darüber hinaus empfahl er der BIG, das Vergabeverfahren vor der eigentlichen Vergabe zu wählen und dies zu dokumentieren; die dementsprechenden vergaberechtlichen Bestimmungen wären einzuhalten.

Durch die späte Finalisierung der Planungen durch das BVT konnten die geplanten Synergieeffekte nicht genutzt werden, weil eine gleichzeitige Umsetzung der Straßenbauarbeiten und der Sicherheitsinfrastruktur nicht mehr möglich war. Zu dem Zeitpunkt, da die Poller einbaubereit waren, war die Straßenoberfläche zum Teil bereits wieder versiegelt. Dies verursachte Mehrkosten in der Höhe von rd. 18.000 EUR.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, Planungen rechtzeitig zu konkretisieren, um bei Bauabläufen mögliche Synergieeffekte mit anderen Bauvorhaben nicht zu gefährden.

## 17.3

(1) Laut Stellungnahme der BIG sei die gegenständliche Vergabe aufgrund eines vom BVT durchgeführten „nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung“ erfolgt. Das BVT habe auch die vertiefte Angebots- und Gleichwertigkeitsprüfung vorgenommen. Aufgrund von Planungsänderungen hätten sich lediglich Mengen- und Massenmehrungen ergeben.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres werde die Empfehlung aufgenommen. Die Planung der Sicherheitsinfrastruktur (Sicherheitskonzept) im Bereich Herrengasse könne mit Mitte 2017 als abgeschlossen angesehen werden. Anpassungen seien lediglich nach Einbauten bzw. aufgrund von Vorgaben der Stadt Wien erfolgt. Eine Verzögerung im Einbau und dadurch eine Verschiebung in das darauffolgende Jahr sei auf eine Aufgrabungssperre, Lieferverzögerungen der ausführenden Sicherheitsfirma, die Witterung, Vereinbarungen zwischen der Stadt Wien und einem Hotel in der Herrengasse (Quartier der Fußballnationalmannschaft) sowie die Gültigkeit des Bewilligungsbescheids (11. November 2016) zurückzuführen. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen seien bei den notwendigen Arbeiten aufgrund der eingetretenen Verzögerung berücksichtigt worden.

- 17.4** Der RH erwiderte der BIG, dass die Mengen- und Massenmehrungen ein Vielfaches der ursprünglich angebotenen Leistung betrug. Für die Einholung der Kostenschätzungen bzw. Angebote betreffend die ursprüngliche Leistung durch das BVT war die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ohne Bekanntmachung nicht erforderlich und entsprach gemäß den dem RH übermittelten Unterlagen auch nicht den formalen Anforderungen eines ebensolchen Verfahrens.

## Offene Maßnahmen Regierungscluster

- 18.1** Die im Sicherheitskonzept Regierungscluster festgestellten Sicherheitslücken waren durch die Realisierung der Projekte Ballhausplatz und Herrengasse noch nicht vollständig beseitigt. Davon war eine nach Ansicht des BVT prioritär zu behandeln, worauf es in mehreren Besprechungen hinwies.

- 18.2** Der RH hielt fest, dass die im Sicherheitskonzept Regierungscluster festgestellten Schwachstellen noch nicht zur Gänze beseitigt wurden.

**Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, auf die Schließung von prioritären Sicherheitslücken hinzuwirken.**

- 18.3** Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres werde es die Empfehlung umsetzen. Es merkte an, dass versucht worden sei, Synergieeffekte bei den beiden Sicherheitskonzepten (Ballhausplatz und Parlament) zu erzielen. Aufgrund einer größeren Anzahl von Beteiligten (Stadt Wien, Parlamentssanierungsgesellschaft, BHÖ) und damit verbundenen Interessenslagen sei eine gemeinsame Umsetzung nicht realisierbar gewesen. Hinderungsgründe würden sich derzeit hauptsächlich aufgrund der budgetäreren Situation sowie des geplanten Baus einer Tiefgarage ergeben.

## Parlament – Ausweichquartier

**19.1** Das BVT erstellte für das Ausweichquartier des Parlaments – für die geplante dreijährige Nutzung – Sicherheitskonzepte. Eine im März 2017 von der BHÖ angeregte äußere Sicherung im Bereich des Burgrings wurde nicht weiterverfolgt (siehe **TZ 10**). Das Sicherheitskonzept vom April 2017 sah einen Außenschutz in Form eines Zauns und einen Anfahrschutz rund um die Pavillons vor. Das Sicherheitskomitee des Parlaments sprach sich gegen einen Zaun aus. Es beauftragte die Parlamentsdirektion, eine Variante ohne Zaun unter Beibehaltung eines offenen und freundlichen Charakters zu entwickeln.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH lagen drei Planungsvarianten zur Absicherung des Ausweichquartiers im Bereich des Heldenplatzes vor, die alle eine Kombination von fixen und hydraulischen Pollern sowie von Findelsteinen beinhalteten. Dabei empfahl das BVT die Errichtung physischer Hindernisse, die nach der Rückkehr des Parlaments für das Sicherheitskonzept Regierungscluster übernommen werden könnten.

Während die Anzahl der hydraulischen Poller bei allen drei Varianten zwischen drei und vier lag, variierte die Anzahl der fixen Poller zwischen 15 und 139 Stück und die Anzahl der Findelsteine zwischen 92 und 181 Stück. Im Juli 2017 wurden zur Bemusterung Findelsteine angebracht, welche damit den kritischsten Bereich gegen einen möglichen Anschlag mit Lkw absichern sollten. Weitere bauliche Sicherheitseinrichtungen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle noch nicht errichtet worden.

Hingegen sicherte die BHÖ für die vorgesehene Freihaltung einer 30 m breiten Zone rund um das Ausweichquartier des Parlaments einen Teil der Verkehrsfläche zwischen Volksgarten und Heldenplatz (siehe **TZ 10**) durch eine mit einem privaten Dritten abgeschlossene Vereinbarung. Diese Sicherheitszone durften nur von der Parlamentsdirektion autorisierte Personen zum Halten und Parken nutzen.

**19.2** Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht alle geplanten baulichen Sicherheitsmaßnahmen im Bereich des Ausweichquartiers des Parlaments umgesetzt waren. Die Mitberücksichtigung des Sicherheitskonzepts Regierungscluster sowie die geplante Nachnutzung von Sicherheitseinrichtungen bewertete der RH als positiv.

## Planungen zum Schutz der Bevölkerung in Wien – Allgemeines

**20.1** (1) Der stellvertretende Magistratsdirektor war als Bediensteter mit Sonderaufgaben bestellt. Er leitete den Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit (siehe [TZ 6](#)).

(2) Ende April 2017 lud der Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit die Stadtbauverwaltung und die LPD Wien zu einer ersten Besprechung über Sicherheitsmaßnahmen im öffentlichen Raum in Wien ein. Dabei vereinbarten die Teilnehmenden die Einrichtung einer Arbeitsgruppe und die Erarbeitung eines Strategie- bzw. Positionspapiers, in dem nur der öffentliche Raum betrachtet werden sollte. Als wesentliches Bedrohungselement identifizierte die Arbeitsgruppe Rammangriffe mit Lkw. Das Strategiepapier sollte u.a. einen Analyseteil, Aussagen über das erforderliche Schutzniveau, einen Maßnahmenkatalog und eine Projektliste mit konkreten Maßnahmen und einer Zeitschiene enthalten.

(3) Ende Juni 2017 übermittelte die LPD an die Magistratsdirektion eine Analyse der Gefährdungssituation als Diskussionsgrundlage. Es erschien der LPD unabdingbar, „dass alle zur Verfügung stehenden Mittel in einer gemeinsamen Anstrengung von kommunaler Verwaltung und Bund ergriffen werden sollten, um terroristischen Elementen präventiv Einhalt zu gebieten“. Die Arbeitsgruppe vereinbarte daraufhin, dass sich das geplante Strategiepapier auf „weiche Ziele“ mit größeren Menschenansammlungen konzentrieren sollte. Weiters sollten mobile geschwindigkeitsbrechende Maßnahmen im Straßenraum, wie bspw. Betonleitwände, transportierbare Gestaltungselemente (wie bspw. Blumentröge), Sandsäcke oder Fahrzeuge geprüft werden. Die temporären Maßnahmen konnten jedoch keine baulichen Maßnahmen ersetzen. In einer Arbeitsgruppenbesprechung im Juli 2017 erzielte die Magistratsdirektion mit der LPD dahingehend Einigung, dass bei den Überlegungen „nur“ der Schutz vor Rammangriffen bearbeitet werden sollte.

(4) Ende Oktober 2017 teilten die LPD und die Stadt Wien der Öffentlichkeit in einer Pressekonferenz mit, dass seit Anfang des Jahres eine Arbeitsgruppe mit baulicher Sicherheitsinfrastruktur im öffentlichen Raum zur Reduktion des Risikos von sogenannten Rammangriffen befasst sei. Die geplanten Maßnahmen würden vorerst die Zufahrten zum Rathausplatz, zur Kärntner Straße und zur Mariahilfer Straße betreffen. Begonnen werde mit dem Rathausplatz, danach würden die beiden Einkaufsstraßen folgen. Die Vorkehrungen sollten im Vorfeld der EU-Ratspräsidentschaft im Laufe des Frühjahrs 2018 umgesetzt werden. Die Kosten für die Poller würden zur Gänze von der Stadt Wien getragen werden. Für Neuplanungen und Neugestaltungen öffentlicher Plätze und Straßen würden Schutzmaßnahmen gegen solche Angriffe von Anfang an in die Planung einfließen.

(5) Bei allen sicherheitsbehördlichen Projekten seitens der LPD und der Stadt Wien war ein dreigliedriger Prozess zu berücksichtigen: In einer ersten Phase schätzte die LPD die Bedrohungslage für konkrete Örtlichkeiten ab. In einer zweiten Phase erfolgte die gemeinsame Festlegung des erforderlichen Schutzniveaus und in der dritten Phase waren die technischen Maßnahmen zur Erreichung dieses Schutzniveaus festzulegen. Zudem durfte das öffentliche Leben nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sollte gestärkt werden. Außerdem sollten die Maßnahmen stadtbildverträglich sein.

(6) Im weiteren Verlauf überarbeitete die Arbeitsgruppe wiederholt das Positionspapier, bis die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH letztgültige Fassung vom 23. November 2017 vorlag. Das Papier beinhaltete u.a. eine Analyse der Lage, eine allgemeine Gefährdungseinschätzung, bauliche und temporäre Maßnahmen sowie eine Projektliste. Die einzelnen Projekte waren in einen ersten und einen zweiten Fokus eingeteilt (siehe [TZ 21](#) und [TZ 22](#)).

(7) Zu Beginn der Tätigkeit der Arbeitsgruppe war noch offen gewesen, ob das Positionspapier durch ein politisches Organ genehmigt werden und Teil einer Sicherheitspartnerschaft aus Bund und Land sein sollte. In der Folge war ein Beschluss durch die Politik nicht mehr vorgesehen. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, ein Positionspapier als interne Arbeitsgrundlage sowie ein nach außen gerichtetes, als Grundsatzpapier bezeichnetes Dokument zu erarbeiten. Der Bürgermeister der Stadt Wien wurde Anfang Oktober 2017 über die wesentlichen Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppe informiert.

(8) Die MA 19 führte zum Thema Baukultur und Sicherheit ab Ende Februar 2018 eine Workshopreihe durch, die sich mit der Umsetzung von Sicherheitseinrichtungen im öffentlichen Raum zum Schutz vor Rammangriffen und der Kompatibilität mit den stadtgestalterischen Anliegen befasste.

## 20.2

Der RH beurteilte die Zusammenarbeit zwischen der LPD Wien und der Stadt Wien grundsätzlich positiv. Die Vorgangsweise und die Themenstellungen im Rahmen dieser Arbeitsgruppe hielt er für zweckmäßig. Der RH war jedoch der Ansicht, dass die Tätigkeit nicht auf die Abwehr von Rammangriffen beschränkt werden sollte. Er verwies dabei auf die Ausführungen der LPD Wien, wonach sie es für unabdingbar hielt, „dass alle zur Verfügung stehenden Mittel in einer gemeinsamen Anstrengung zwischen der kommunalen Verwaltung und dem Bund ergriffen werden sollten, um terroristischen Elementen präventiv Einhalt zu gebieten“.

Darüber hinaus war der RH der Auffassung, dass das Positionspapier von einer möglichst breiten Basis getragen werden sollte. Seiner Ansicht nach wäre ein Beschluss des Positionspapiers auf politischer Ebene zweckmäßig gewesen.

## Projektbezogene Planungen zum Schutz der Bevölkerung in Wien und deren Umsetzung

### Projekte im ersten Fokus

**21.1** (1) Entsprechend dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuellen Positionspapier vom 23. November 2017 wurden aufgrund der Gefährdungseinschätzung der LPD für folgende Örtlichkeiten Maßnahmen zum Schutz vor Rammangriffen mit mehrspurigen Fahrzeugen geprüft:

- Kärntner Straße,
- Mariahilfer Straße (Fußgängerzone und äußere Begegnungszone) und
- Rathausplatz.

Seit ihrer Einrichtung (Ende April 2017) diskutierte die Arbeitsgruppe über verschiedene Probleme bei der Errichtung der erforderlichen Sicherheitsinfrastruktur. Dabei stand immer der Rathausplatz an erster Stelle, gefolgt von den beiden Einkaufsstraßen Kärntner Straße und Mariahilfer Straße. Die Problematik des Kopierschutzes der Funksteuerung, des Verlustes oder auch der Weitergabe der Schlüssel von hydraulischen Pollern war Thema der Arbeitssitzungen. Eine unbefugte Bedienung der Sicherheitspoller konnte auf Dauer nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen einer Pressekonferenz im Oktober 2017 teilten die Stadt Wien und die LPD mit, dass die Vorkehrungen im Vorfeld der EU-Ratspräsidentschaft im Laufe des Frühjahrs 2018 umgesetzt werden sollten.

(2) Die Sicherung des Rathausplatzes war aufgrund der Bedienungsproblematik der Poller mehrmals Thema der Diskussionen. Die Stadt Wien entschloss sich letztendlich dazu, neben 72 fixen Pollern sechs Poller in ziehbarer und nicht in hydraulischer Form vorzusehen, um ein Befahren für Aufbau- und Abbauarbeiten und die Zufahrt von Sonderfahrzeugen zu ermöglichen. Zusätzlich war auch die Errichtung einer Zufahrtssperre vorgesehen. Auf dem Rathausplatz fanden an 300 von 365 Tagen im Jahr Veranstaltungen statt, wodurch das zur Verfügung stehende Zeitfenster für bauliche Maßnahmen klein war. Die Stadt Wien erteilte im Februar 2018 den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten (inkl. der Bauleistungen für die Poller) um rd. 428.000 EUR sowie für die Lieferung der Poller um rd. 324.000 EUR. Die Arbeiten waren für den Zeitraum vom 5. März bis 20. April 2018 vorgesehen.

(3) In der Kärntner Straße war eine Totalsperre nur in Verbindung mit verkehrsorganisatorischen Maßnahmen und der Umleitung des Lieferverkehrs durch Nebengassen möglich. Die Zufahrt sollte von der Staatsoper kommend für alle mehrspurigen Fahrzeuge durch die Errichtung von Pollern gesperrt werden. Um in Ausnah-



mefällen die Zufahrt von Sonderfahrzeugen zu ermöglichen, sollten hier neun fixe und zwei ziehbare Poller installiert werden. Die Stadt Wien erteilte im März 2018 den Zuschlag für die Straßenbauarbeiten (inkl. der Bauleistungen für die Polleranlagen) um rd. 55.000 EUR sowie für die Lieferung der Poller um rd. 36.000 EUR. Die Bauarbeiten waren von Mitte April bis Ende Mai 2018 geplant.

(4) In der Mariahilfer Straße konnten nach Auffassung der Stadt Wien nur temporeduzierende Maßnahmen gesetzt werden, die aufgrund der Länge der Straße an mehreren Stellen erforderlich waren. Eine Totalsperre war nicht möglich. Der Radverkehr und Veranstaltungen wie der Vienna City Marathon waren zu berücksichtigen. In einer ersten Konzeption sollten temporeduzierende Maßnahmen für die Zufahrt vom Westbahnhof kommend gesetzt werden. Fahrversuche, die zeigten, dass die bisherigen Ansätze nicht zielführend waren, und die örtliche Verkehrssituation erforderten neue Planungsschritte. Daher verzögerten sich auch die geplanten baulichen Maßnahmen. Der Zeitplan sah zuletzt die Vorlage eines Einreichprojekts für Ende September 2018 vor. Der Schwerpunkt sollte auf den primär für Fußgänger vorgesehenen Flächen liegen. Korrespondierend dazu musste aber auch der vorrangig für Fahrzeuge vorgesehene Bereich betrachtet werden, wobei eine Lösung mit ziehbaren Pollern erwogen wurde.

(5) Die Magistratsabteilung 5 – Finanzwesen (**MA 5**) stimmte der Bedeckung der Kosten für die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen für den Rathausplatz, die Kärntner Straße und die Mariahilfer Straße aus dem Zentralbudget grundsätzlich zu. Dazu bildete die Stadt Wien im Projektausweis für das Jahr 2018 den Budgetansatz „Maßnahmen in Abstimmung mit den Bundes-Sicherheitsbehörden“ in Höhe von 840.000 EUR. Dieser Betrag umfasste vorerst nur die Maßnahmen auf dem Rathausplatz und in der Kärntner Straße.

Die LPD beteiligte sich in Abstimmung mit der Stadt Wien im Rahmen eines Calls der EU an einem Projektvorschlag unter Federführung der Berliner Polizei. Die Stadt Wien war als Partnerin der LPD in dieses Projekt eingebunden.

Für die bauliche Umsetzung von Schutzmaßnahmen im öffentlichen Raum beabsichtigte die MA 28, Fördermittel aus dem Programm „Urban Innovative Actions“ zu beantragen. Die EU kündigte den Call für Oktober 2018 an (siehe **TZ 2**).

## 21.2

Der RH nahm von den im ersten Fokus geplanten Maßnahmen zum Schutz vor Rammangriffen mit mehrspurigen Fahrzeugen am Rathausplatz, in der Kärntner Straße und in der Mariahilfer Straße positiv Kenntnis. Er anerkannte dabei, dass bei der Errichtung von Schutzmaßnahmen für den Rathausplatz der ehestmögliche Zeitpunkt nach den ersten derartigen Angriffen auf Menschenmengen in Europa im Jahr 2016 angestrebt wurde. Der RH verwies jedoch in diesem Zusammenhang darauf, dass die Stadt Wien ihr selbst gesetztes Ziel, wonach die Projekte des ersten

Fokus im Vorfeld der EU-Ratspräsidentschaft im Laufe des Frühjahrs 2018 umgesetzt werden sollten, hinsichtlich der Mariahilfer Straße nicht erreichte.

## Projekte im zweiten Fokus

**22.1** Aufgrund der Gefährdungseinschätzung der LPD wurden für weitere Örtlichkeiten in einem zweiten Fokus Maßnahmen zum Schutz vor Rammangriffen mit mehrspurigen Fahrzeugen geplant.

Ein Platz sollte im Rahmen einer baulichen Adaptierung sicherheitstechnisch umgestaltet werden.

Bei einer kulturellen Veranstaltungsstätte sollte im Zuge des Umbaus auch die Oberfläche im Umfeld neu gestaltet werden. Die Stadt Wien ersuchte die LPD, im Zuge der Oberflächenplanungen allfällig erforderliche Schutzmaßnahmen bekanntzugeben. Die LPD übermittelte im September 2017 eine grundsätzliche Aussage zur Sicherheitsthematik und bat um ihre weitere Befassung im Zuge der Planungsarbeiten.

Im Zuge der Planungen hielt die Stadt Wien mit der LPD eine Besprechung betreffend die Berücksichtigung von sicherheitspolizeilichen Anforderungen im Rahmen der Umgestaltung im Bereich einer Fußgängerzone ab. Die Fußgängerzone sollte im Zuge der Umgestaltung mit einem schweren Gestaltungselement im Einfahrtsbereich abgesichert werden. Die Umsetzung der Gestaltungsmaßnahmen war für das Frühjahr 2019 geplant.

Für ein Verkaufsareal und das Vorfeld zu einer Veranstaltungsstätte sollten bis Ende April 2018 sicherheitspolizeiliche Einschätzungen vorliegen. Danach wäre die weitere Vorgangsweise festzulegen.

Im Rahmen der Tätigkeit der Arbeitsgruppe waren auch andere Örtlichkeiten Thema der Besprechungen. Die Stadt Wien verwies bei Touristenattraktionen auf die Zuständigkeit der Betreibergesellschaften und darauf, dass die LPD in den letzten Besprechungen kein Erfordernis einer weiteren Bearbeitung sah.

Bei einem Museum verwies die Stadt Wien darauf, dass ein Sicherheitskonzept von einem privaten Sicherheitsdienstleister vorlag. Das Sicherheitskonzept beinhaltete bauliche, technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Erhöhung des Objektschutzes. Für die Stadt Wien lag die Umsetzung in der Verantwortung des Museums.

**22.2** Der RH erachtete die Einbindung der LPD Wien bereits in den Planungsprozess von bautechnischen Adaptierungen als zweckmäßig.

Er empfahl der Stadt Wien, unter laufender Analyse der Gefährdungslage die sicherheitstechnischen Maßnahmen für die im zweiten Fokus genannten Örtlichkeiten umzusetzen.

**22.3** Laut Stellungnahme der Stadt Wien würden in enger Abstimmung mit der LPD Wien die Planungsprozesse für die Setzung von sicherheitstechnischen Maßnahmen im Bereich einer Einkaufsstraße und im Zuge der Umgestaltung eines öffentlichen Platzes mit dem Ziel der baulichen Umsetzung im Jahr 2019 weitergeführt. Bei den weiteren im „zweiten Fokus“ stehenden Örtlichkeiten evaluiere die Stadtbaudirektion, aufbauend auf der jeweils aktuellen Gefährdungsanalyse durch die LPD Wien, laufend mögliche Maßnahmen zur Minimierung des Risikos von Rammangriffen mit mehrspurigen Fahrzeugen. Im Bereich einer Veranstaltungsstätte habe die Betriebsgesellschaft in enger Abstimmung mit der Polizei und verschiedenen Einsatzorganisationen bereits ein Lösungskonzept ausgearbeitet.

## Projekt- und Einbautenbesprechungen

**23.1** Zur Abstimmung der Planungen von Straßenbauprojekten (bspw. von Oberflächengestaltungen bzw. baulichen Schutzmaßnahmen) lud die Stadt Wien Dienststellen und Unternehmen der Stadt Wien, diverse (auch private) Einbautenträger sowie Interessensvertretungen zu Projekt- und Einbautenbesprechungen ein. Die kontaktierten Stellen sollten auf Basis der beigegeführten Unterlagen bekanntgeben, ob sie bzw. ihre Einbauten von dem Projekt betroffen waren.

Bei den Projekten Rathausplatz, Kärntner Straße und Mariahilfer Straße übermittelte die Stadt Wien zusammen mit der Einladung zur ersten Projekt- und Einbautenbesprechung auch Lagepläne, die zum Teil auch die vorgesehenen Sicherheitsklassen der geplanten Poller enthielten, an bis zu 45 Stellen. Beim Projekt Ballhausplatz (siehe **TZ 12**) versendete die Stadt Wien u.a. auch Datenblätter mit den technischen Spezifikationen der Poller und Hinweisen über die Sicherheitsklassen.

**23.2** Der RH konnte eine Einbindung von allenfalls betroffenen Unternehmen und Interessensvertretungen zur zeitgerechten Abstimmung von Straßenbauprojekten grundsätzlich nachvollziehen. Er wies jedoch kritisch darauf hin, dass die Stadt Wien dabei zum Teil auch sicherheitsrelevante Informationen, wie z.B. die geplanten Sicherheitsklassen von Pollern, an einen breiten Empfängerkreis verteilte.

Er empfahl der Stadt Wien, im Zuge der Abstimmung von Straßenbauprojekten nur jene Informationen – insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Daten – weiterzugeben, die zur Beurteilung der Betroffenheit durch die jeweiligen Unternehmen und Interessensvertretungen und in weiterer Folge zur Abstimmung des Projekts notwendig sind, um den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sensibler Informationen möglichst gering zu halten.

### 23.3

Laut Stellungnahme der Stadt Wien werde sie bei zukünftigen Straßenbauprojekten, die auch sicherheitstechnische Maßnahmen umfassen, die für die Abstimmung mit betroffenen Unternehmen, Dienststellen und Interessensvertretungen erforderlichen Unterlagen derart aufbereiten, dass nur die unbedingt notwendigen Informationen unter Berücksichtigung sicherheitsrelevanter Daten angeführt werden.

## Schlussempfehlungen

24 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### Bundeskanzleramt; Bundesministerium für Inneres

- (1) Die in Bezug auf die Umsetzung des Länderprogramms zum Schutz kritischer Infrastruktur vereinbarten Zuständigkeiten sollten schriftlich in einem Dokument festgehalten und allen beteiligten Stellen zur Kenntnis gebracht werden. (TZ 5)
- (2) Die Kooperation mit Unternehmen bzw. Organisationen, die kritische Infrastruktur betreiben, sollte insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung einer umfassenden Sicherheitsarchitektur und die Meldung von sicherheitsrelevanten Vorfällen evaluiert werden. Bei fehlender Kooperationsbereitschaft wäre auf zweckmäßige gesetzliche Regelungen hinzuwirken. (TZ 7)
- (3) Die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Masterplans Österreichisches Programm zum Schutz kritischer Infrastrukturen 2014 sollte zügig vorangetrieben und dieser der Bundesregierung vorgelegt werden. (TZ 7)

### Bundeskanzleramt; Österreichische Präsidentschaftskanzlei

- (4) Die Kostentragung von Projekten wäre möglichst frühzeitig abzuklären und sicherzustellen. (TZ 11)

### Bundeskanzleramt

- (5) Entscheidungen zur Realisierung von baulicher Sicherheitsinfrastruktur wären unter entsprechender Gewichtung von wirtschaftlichen und technischen Aspekten zu treffen. (TZ 15)
- (6) Nicht unbedingt erforderliche Planungsänderungen in der Ausführungsphase eines Projekts wären zu vermeiden. (TZ 16)

### Bundesministerium für Inneres

- (7) Erlässe zur Aufgabenwahrnehmung etwa betreffend die Erstellung der Objektschutzblätter sollten aktuell gehalten werden. (TZ 5)
- (8) Der Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Betreibern kritischer Infrastruktur sollte vorangetrieben werden. (TZ 7)

- (9) Es sollte eine Gesetzesvorlage erstellt werden, wonach die verfassungsmäßigen Einrichtungen das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bei der Erstellung von Sicherheitskonzepten beizuziehen haben und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung bestehende Konzepte in regelmäßigen Abständen zu evaluieren hat. **(TZ 8)**
- (10) Bei der zukünftigen Erstellung von Sicherheitskonzepten und der Umsetzung von Projekten sollte eine genaue Analyse der zu schützenden Gebäude der verfassungsmäßigen Einrichtungen durchgeführt sowie bereits zu Beginn des Planungsprozesses eine hinreichend genaue Definition der Schutzwirkungen aller Sicherheitseinrichtungen unter Verwendung nationaler bzw. internationaler Standards festgelegt werden. **(TZ 10)**
- (11) Planungen sollten rechtzeitig konkretisiert werden, um bei Bauabläufen mögliche Synergieeffekte mit anderen Bauvorhaben nicht zu gefährden. **(TZ 17)**
- (12) Auf die Schließung von im Sicherheitskonzept Regierungcluster festgestellten, prioritären Sicherheitslücken wäre hinzuwirken. **(TZ 18)**

## Stadt Wien

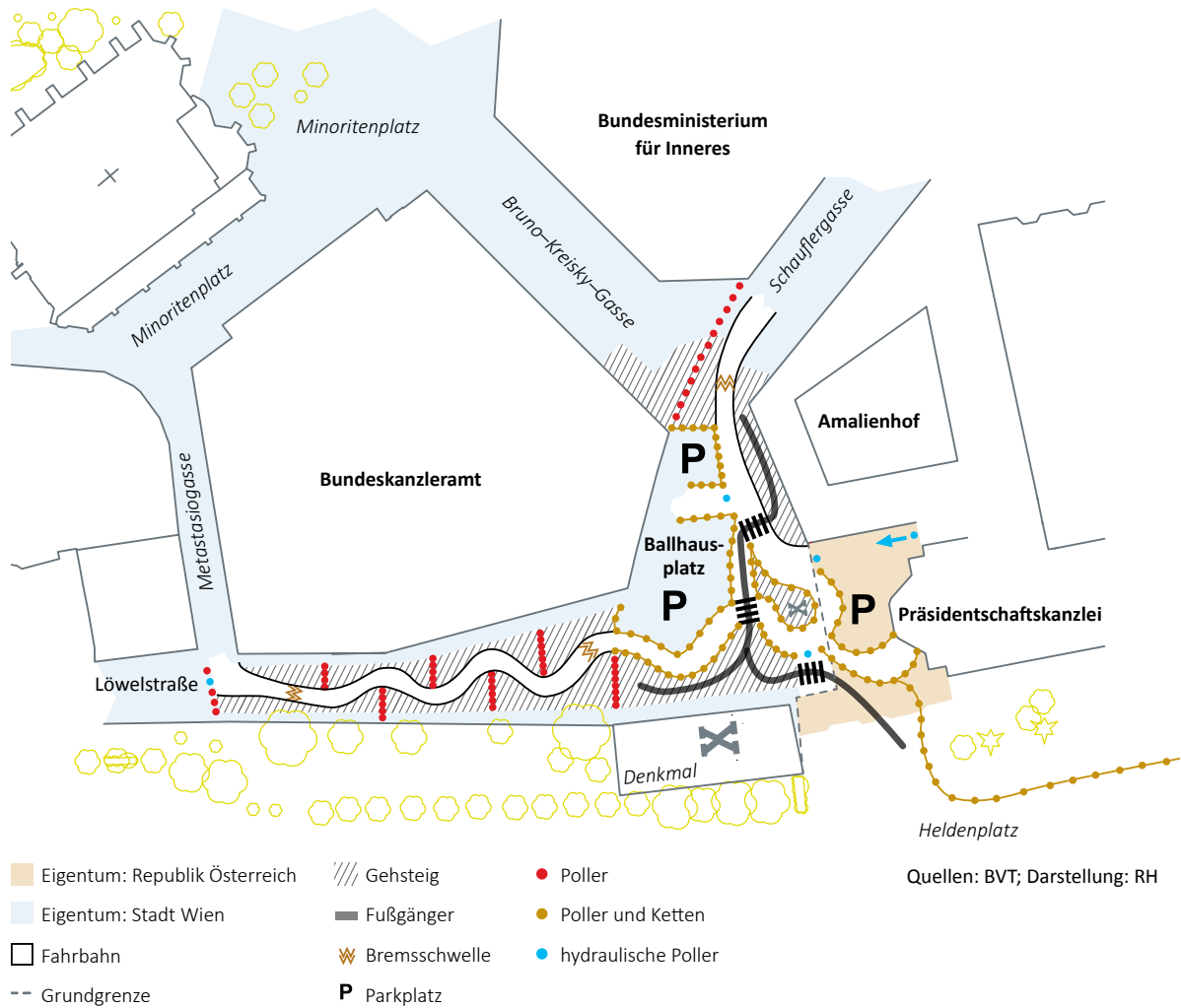
- (13) Die Ausschreibung von Eventualpositionen, die gemäß ÖNORM nicht in den Gesamtpreis aufzunehmen sind und daher nicht dem Wettbewerb unterliegen, sollte grundsätzlich vermieden werden. Falls dennoch Eventualpositionen ausgeschrieben werden, wären diese einer vertieften Angebotsprüfung zu unterziehen. **(TZ 13)**
- (14) Unter laufender Analyse der Gefährdungslage sollten die sicherheitstechnischen Maßnahmen für die im zweiten Fokus genannten Örtlichkeiten umgesetzt werden. **(TZ 22)**
- (15) Im Zuge der Abstimmung von Straßenbauprojekten wären nur jene Informationen – insbesondere im Hinblick auf sicherheitsrelevante Daten – weiterzugeben, die zur Beurteilung der Betroffenheit durch die jeweiligen Unternehmen und Interessensvertretungen und in weiterer Folge zur Abstimmung des Projekts notwendig sind, um den Kreis der Empfängerinnen und Empfänger sensibler Informationen möglichst gering zu halten. **(TZ 23)**

## Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

- (16) Terminvorgaben zur Definition der auszuschreibenden Leistung wären derart anzusetzen, dass die definierten Leistungen auch bei der Ausschreibung berücksichtigt werden können. (TZ 13)
- (17) Produkthanforderungen in Ausschreibungen wären zweifelsfrei zu formulieren. (TZ 13)
- (18) Beauftragungen sollten – im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren – schriftlich stets vor der Leistungserbringung erfolgen. (TZ 14)
- (19) Vergaben sollten – im Sinne der ordnungsgemäßen Durchführung von Vergabeverfahren – korrekt und widerspruchsfrei dokumentiert werden. Die Qualität fremdvergebener Angebotsprüfungen und Vergabedokumentationen wäre sicherzustellen und diese wären auf Schlüssigkeit zu kontrollieren. (TZ 14)
- (20) Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollten Vergleichsangebote eingeholt werden. Das Vergabeverfahren wäre vor der eigentlichen Vergabe zu wählen und dies wäre zu dokumentieren; die dementsprechenden vergaberechtlichen Bestimmungen wären einzuhalten. (TZ 17)

## Anhang A

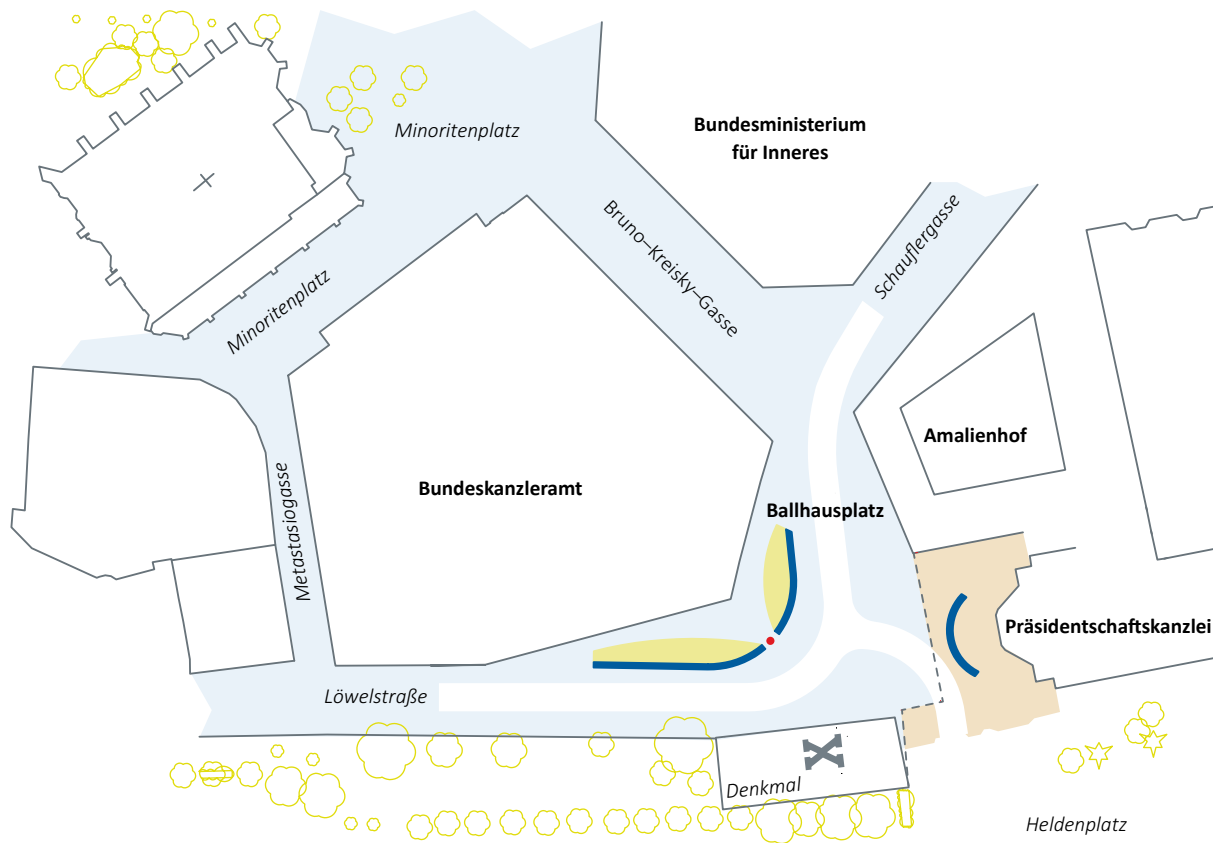
### Umgestaltung des Ballhausplatzes – Planungsstand Oktober 2014





## Anhang B

### Umgestaltung des Ballhausplatzes – Planungsstand April 2016

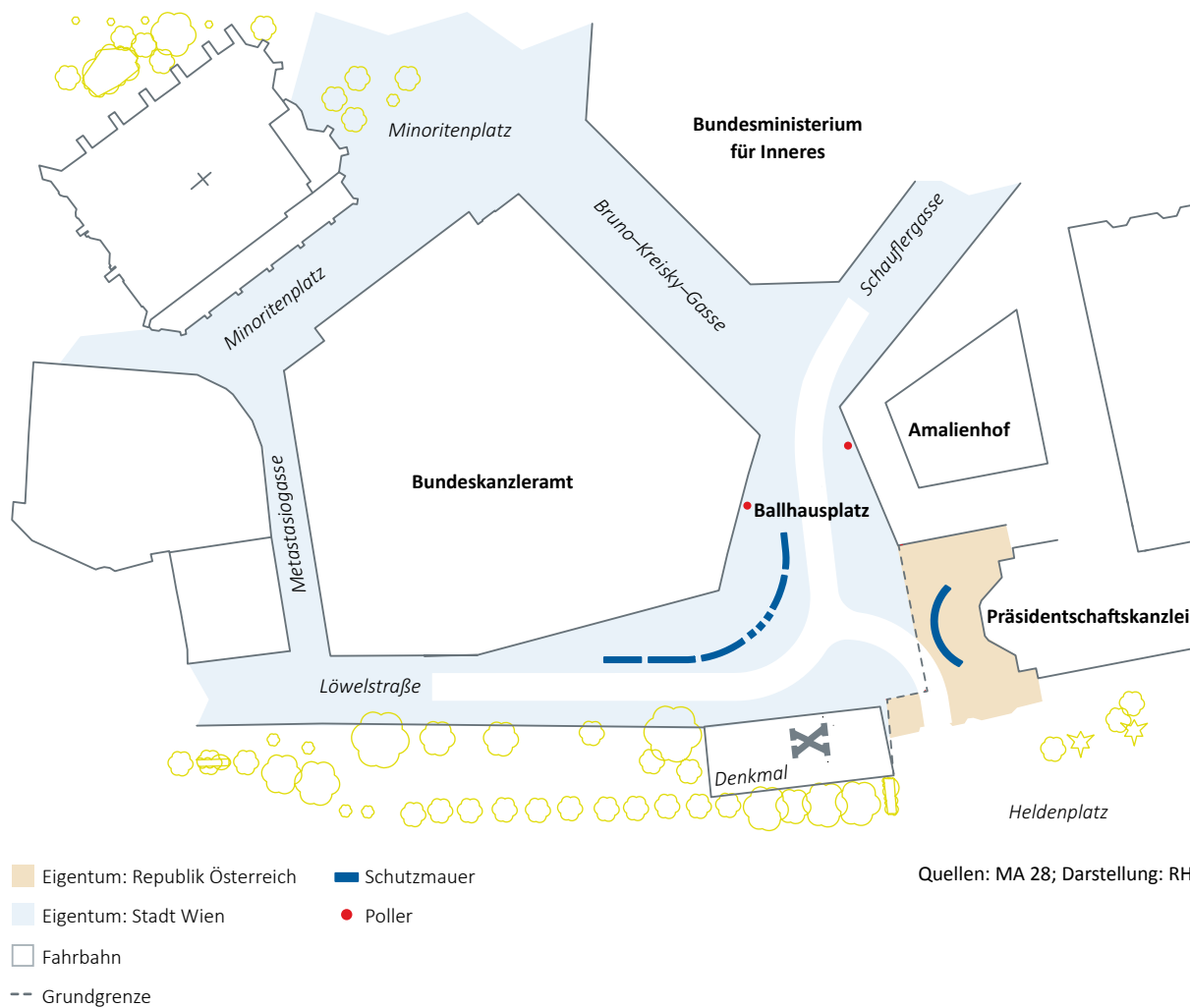


- Eigentum: Republik Österreich
- Eigentum: Stadt Wien
- Fahrbahn
- Grundgrenze
- Schutzmauer
- Poller
- Grünfläche

Quellen: MA 28; Darstellung: RH

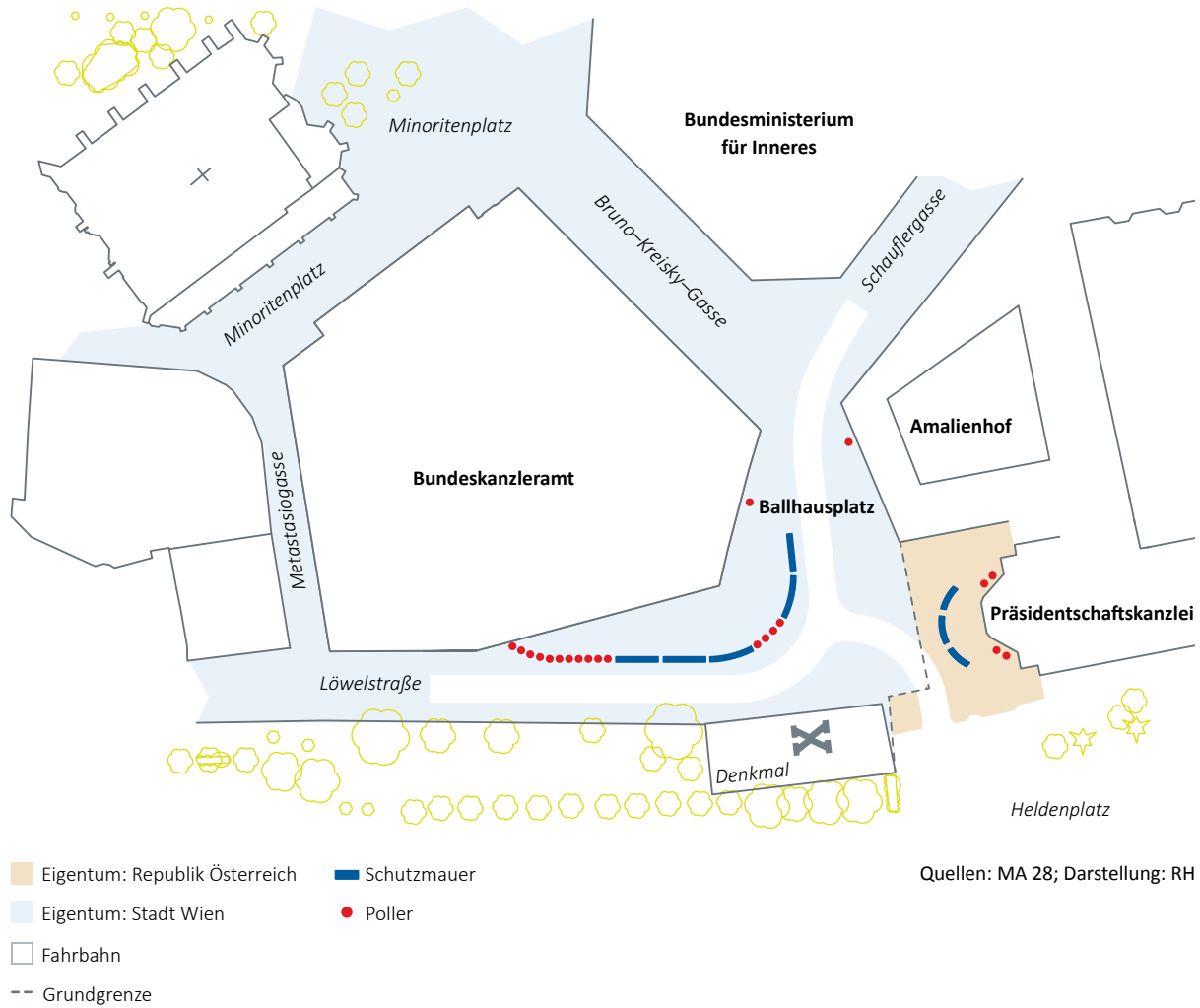
## Anhang C

### Umgestaltung des Ballhausplatzes – Planungsstand Oktober 2016



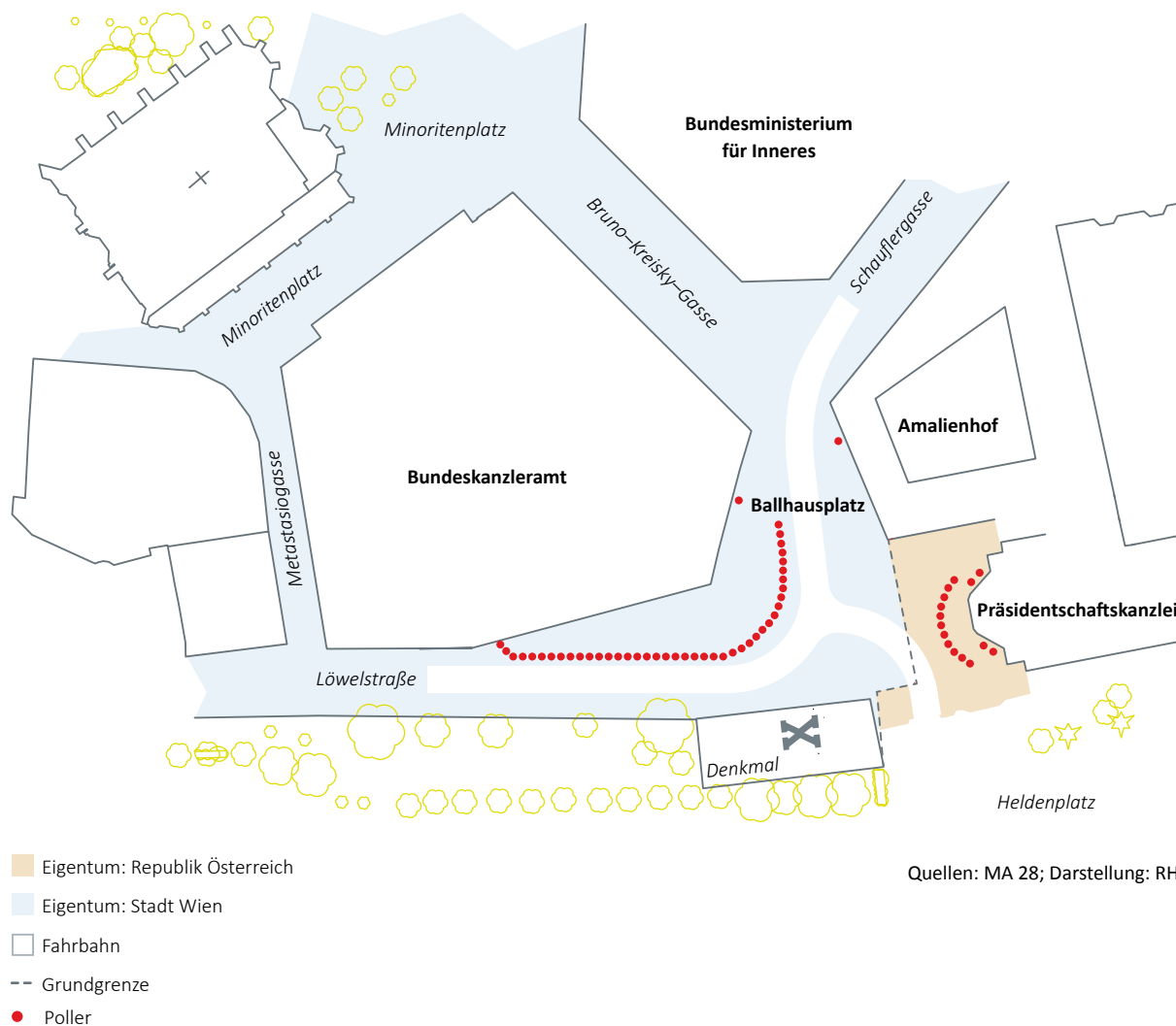
## Anhang D

### Umgestaltung des Ballhausplatzes – Planungsstand Februar 2017



## Anhang E

### Umgestaltung des Ballhausplatzes – Planungsstand September 2017



Quellen: MA 28; Darstellung: RH

## Anhang F

### Realisierte Poller im Bereich des Bundeskanzleramts



Quelle: MA 28

## Anhang G

### Realisierte Poller im Bereich der Präsidentschaftskanzlei



Quelle: MA 28

## Anhang H

### Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Anmerkung: Im Amt befindliche Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in **Fettdruck**

#### Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

##### Aufsichtsrat

###### Vorsitz

Mag. Michaela Steinacker	(16. Dezember 2008 bis 22. November 2013)
<b>Christine Marek</b>	(seit 16. Dezember 2013)

###### Stellvertretung

DI Horst Pöchhacker	(6. Juni 2007 bis 13. August 2014)
<b>Ing. Wolfgang Hesoun</b>	(seit 25. September 2015)

##### Geschäftsführung

<b>DI Wolfgang Gleissner</b>	(seit 17. Mai 2006)
<b>DI Hans-Peter Weiss</b>	(seit 1. Juni 2011)



Wien, im Februar 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker







**R**  
**—**  
**H**

